DIE
COCCEJISCHE JUSTIZREFORM.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

AKAD.
LANDBAU
BIBL.

VON

DR. JUR. MAX SPRINGER.

Tag der Promotion: 24 Juni 1914.

36

Referenten:

Geheimrat Professor Dr. Otto Hintze,
Geheimrat Professor Dr. Max Lenz.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der zweite Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird als Buch bei Duncker & Humblot in München erscheinen.

Duncker & Humblot, München und Leipzig.

MEINER MUTTER

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Bericht über den Inhalt des ersten Teils . . . . . 1—3

Zweiter Teil.

Ergebnisse der Reform.

A. Gerichtsverfassung . . . . . 7—55
Erstes Kapitel: Das Verhältnis des Königs zur Justiz . . . . 7—15
Zweites Kapitel: Befreiung der Rechtsprechung von außerpreußischen Instanzen . . . . . 16—21
Drittes Kapitel: Die Auseinandersetzung zwischen den Gerichten und den übrigen Behörden . . . . . 21—31
Viertes Kapitel: Bildung der Gerichte und Instanzenzug . . 31—41
Fünftes Kapitel: Der neue Richterstand . . . . . 41—49
Sechstes Kapitel: Die Anwaltschaft . . . . . 49—55
B. Reform des Verfahrens . . . . . 55—63
Siebentes Kapitel: Zivilprozessuale Reformen . . . . . 55—61
Achtes Kapitel: Strafprozeß . . . . . 61—63
C. Reform des materiellen Rechts . . . . . 64—71
Neuntes Kapitel: Bürgerliches Recht . . . . . 64—66
Zehntes Kapitel: Strafrecht . . . . . 66—71

Literaturverzeichnis.

Abegg, J. Fr. H., Versuch einer Geschichte der preußischen Zivilprozeßgesetzgebung. Breslau 1848.

Allgemeine Deutsche Biographie: Stintzing: Samuel von Cocceji.

Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Bd. I—X (abgekürzt A.B.). Berlin 1896—1910.

Behmer, Otia in otio minime otiosi. Teil I und II. Lemgo 1773, 1780.

Behmer, Novum jus controversum. Lemgo 1771.

Beneckendorff, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms I. Berlin 1788.

Berner, Albert Friedrich, Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867.

Bornhak, Carl, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1884.

Brenck, Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justiz. Halle 1747.

Büsching, Bejträge zu der Lebensgeschiche denkwürdiger Personen. Band I: Carl Gottlob von Nüssler. Halle 1783. Band V: Friedrich der Große. Halle 1788.

Carlyle, History of Frederic the Great. London 1858, 1865.

Chesterfield, Letters of Philipp Dorner Stanhope, Earl of Ch., Edited by Lord Mahon. London 1845.

Colbert, La vie de (anonym erschienen). Köln 1695.

Project eines Codicis Fridericiani Pommeranici oder Sr. Königl. Majestät in Preußen Selbst vorgeschriebene neuverfaßte Prozeß-Ordnung, nach welcher alle Prozesse in einem Jahr durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen. Stettin (1747).

Project eines Codicis Fridericiani oder Sr. Kgl. Majestät in Preußen selbst vorgeschriebene neuverfaßte Prozeßordnung (abgek. Cod. Frid.). Halle 1747.

Project des Corporis Juris Fridericiani, das ist Sr. Kgl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründete Land-Recht (abgek. Corp. Frid.). Ohne Angabe des Erscheinungsjahres und -Ortes.

Corpus Juris Cameralis, d. i. des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetzbuch. Frankfurt/Main 1724.

Droysen, Joh. Gustav, und Max Duncker, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. 1. und 2. Band. Berlin 1877—1885.

Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740. Berlin 1892.

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions de la France. Paris 1887—1903.

Holtze, F., Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Berlin 1894.

Holtze, F., Lokalgeschichte des Königl. Kammergerichts. Berlin 1896.

Holtze, F., Die juristische Vorbildung Friedrichs des Großen aus: Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1896.

v. Hymmen, Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten. Band 1–8. Berlin 1775—1785.

Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums. Band III. Berlin 1884.

v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Band 48 (1841) und 49 (1842).

Klaproth und Cosmar, Der Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Wirklich Geheime Staatsrath usw. Berlin 1805.

Koser, Reinhold, Friedrich der Große. Stuttgart und Berlin 1901.

Koser, Reinhold, Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rheinfeldzug von 1734 in: Forschungen zur Brandenburg.-Preuß. Geschichte. Band 4.

Koser, Reinhold, Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen in: Forschungen zur Brandenburg.-Preuß. Geschichte. Band 5.

Koser, Reinhold, Aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft zu Berlin 1746—1756 in: Forschungen zur Brandenburg.-Preuß. Geschichte. Band 6.

Kugler, Franz, Geschichte Friedrichs des Großen. Leipzig 1888.

Küster, Altes und neues Berlin. III. Abteilung. Berlin 1756.

Landsberg, E., Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Teil III. Berlin 1898.

Laspeyres, R., Die Reception des römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Gesetzgebung vor König Friedrich II. in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Geschichtswissenschaft. Band 6.

Lehmann, Max, Preußen und die katholische Kirche. Band 1—6 Leipzig 1880 ff.

Leineweber, Richard, Morgenstern, ein Biograph Friedrich Wilhelms I. Forschungen zur Brandenburg.-Preuß. Geschichte. Band 12.

Loening, E., Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg in: Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band 2, Heft 3 und 4.

Loening, E., Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Halle 1914.

Ludewig, Daniel Petrus, Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum. Halle 1733.

Mangold, Nachahmungen Montesquieus und Bossuets von Friedrich dem Großen. Archiv für das Studium der neueren Sprachen. Band 132.

Meier, Ernst v., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg Leipzig 1881.
Möller, Ernst v., Friedrich des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte. Forschungen zur Brandenburg.-Preußischen Geschichte. Band 21 II.
Mommsen, Friedrich der Große und das katholische Vikariat in Berlin. Preuß. Jahrb. Band 39.
Montesquieu, L'Esprit des Lois. I—III. Paris 1811.
Morgenstern, Über Friedrich Wilhelm I. Berlin 1793.
Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Continuationes und Novum Corpus Constitutionum. Berlin 1737 - 1765.
Neufeld, Hans, Die Fridericianische Justizreform bis zum Jahre 1780. Göttingen 1910.
Oncken, Wilhelm, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Berlin 1895 ff.
Ordonnance de Louis XIV, Roj de France et de Navarre, ensemble des édits et des déclarations touchants la réformations de la justice du mois d'aoust 1669. Paris 1700.
Perels, Kurt, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar 1908. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs, herausgegeben von K. Zeumer. III.)
Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1832 ff.
Preußisches Landrecht, Fried. Wilhelms Königes in Preußen Verbessertes. Königsberg 1727.
Posner, Max, Die Montesquieu-Noten Friedrichs II. (Historische Zeitschrift, Band 47.)
Ranke, Leopold v., 12 Bücher preußische Geschichte. Leipzig 1878/1879.
Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814.
Schill, Die Einführung des Landratamts in Cleve-Mark in: Forschungen zur Brandenburg.-Preußischen Geschichte. Band 22.
Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.. Zeitschrift für preußische Geschichte. Band 11.
Schwartz, Adolf, Vier Jahrhunderte deutscher Zivilprozeßgesetzgebung. Berlin 1897.
Sehte, Historische Skizze der brandenburg-preußischen Gesetzgebung in betreff des mündlichen Prozeßverfahrens vor Gericht in: Zeitschrift für wissenschaftl. Bearbeitung des preußischen Rechts. Berlin 1833.
Seyferth, Johann Friedrich, Deutscher Reichs-Prozeß. Halle 1759.
Sietze, Ausübung oberstrichterlicher Gewalt der Staats- und Kabinettsjustiz. Berlin 1835.
Simon, Bericht über die szientifizistische Redaktion der Materialien der preußischen Gesetzgebung in: Matthis, Allgemeine Jurist. Monatsschrift für die preuß. Staaten. Bd. 11.
Sonnenschmidt, Geschichte des Obertribunals. Berlin 1879.
Stölzel, A., Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und höheren Justizbeamten. Band I und II. Berlin 1888. (Abgekürzt: Rechtsverwaltung.)

Stölzel, A., Fünfzehn Vorträge' aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin 1889 (abgekürzt: Vorträge).

Thiébault, Dieudonné, Souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin. Paris 1860.

Trendelenburg, Adolf, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji. Berlin 1863.

Varnhagen von Ense, R. A., Schwerin. Leipzig 1888.

Voltaire, Le siècle de Louis XIV. Paris 1866.

Wahrhafter Plan, betreffend die Reform der Justiz, welchen S. K. M. von Preußen und durch Dero eigene Lumières formiret haben. Halle 1749. (Abgek. Wahrhafter Plan.)

Weidlich, Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Merseburg 1748.

Weißler, Adolf, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig 1904.

Weißler, Adolf, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen. Königshütte 1891.

Willenbücher, Ferdinand, Die strafrechts-philosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminal-politischen Aufklärung im 18. Jahrhundert in: Bennecke strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 56. Breslau 1904.

Wolff, Richard, Berliner Geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740 Berlin 1911.

Wöhner, Paul Gottlob, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804.

Zorn, Philipp, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtbarkeit in: Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band 2, Heft 1. 1893.

Bericht über den Inhalt des ersten Teils.

Die Rechtsverhältnisse waren in Brandenburg-Preußen zu Beginn des 18. Jahrhunderts unhaltbar geworden. Die „Reception", die Aufnahme des römischen Zivilrechtes und Zivilprozesses hatte zu einem völligen Umsturz der Jahrhunderte alten Gerichtsorganisation geführt; an Stelle der Laienrichter waren auf den Universitäten ausgebildete Beamte getreten. Man hatte wohl anfänglich für ihre ausreichende Besoldung Sorge getragen; aber im Laufe der Zeit waren vielfach die für diesen Zweig des öffentlichen Lebens bestimmten Einnahmen für andere Zwecke verwandt worden. Die Gerichte waren daher größtenteils mit Männern besetzt, die, ohne Gehalt tätig, auf die Gebühren aus den Prozessen als Einnahmequelle angewiesen waren, somit alles Interesse daran hatten, diese nicht allzu rasch zu beendigen. Außer der Verschleppung der Rechtsstreite traten noch andere Mißstände hervor. Es fehlte an einem „festen Recht"; jedes Gericht entschied nach seiner eigenen Lehrmeinung, der Instanzenzug lag völlig im argen; es fehlte endlich ein übergeordnetes Gericht für das ganze Machtgebiet der Hohenzollern.

Man hatte an eine Besserung der Verhältnisse schon unter Friedrich I. gedacht. Aber erst sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. versuchte in wiederholten Anläufen die Justizverwaltung zu reorganisieren. Während seinem Streben auf dem Gebiete der Ausbildung des Heeres und der inneren Verwaltung jedoch ein voller Erfolg beschieden war, scheiterten hier seine Pläne, zumal er sich nicht entschließen konnte, die erforderlichen Geldmittel für diese Aufgabe bereit zu stellen. Schon in den Anfängen seiner Regierung tritt als einer der fähigsten Juristen der Zeit Samuel von Cocceji hervor, der Sohn eines Professors in Frankfurt a. O., der nach tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung in den Staatsdienst eingetreten war. Seine besonderen Fähigkeiten machten sich zuerst bemerkbar, als ihn der König zwecks Neuordnung der Rechtsverhältnisse nach Ostpreußen sandte. Es gelang ihm dort neben der Überarbeitung des Landrechtes dieser Provinz in kürzester Frist eine Unmenge aller Prozesse zu beenden, eine Aufgabe, deren Lösung ihm das besondere Vertrauen des Herrschers eintrug. Dieser berief ihn daher auch an die Spitze des Berliner Kammergerichts, wo er gleichfalls reformatorisch zu wirken, insbesondere für die Beschleunigung der Erledigung der Rechtsstreite zu sorgen suchte. Wenige Jahre später wurde Cocceji auch zum Justizminister ernannt. Friedrich Wilhelm I.

mußte aber auch fernerhin bemerken, daß alle seine auf eine Besserung der Rechtsverhältnisse gerichteten Bemühungen vergeblich gewesen waren, denn die Klagen, besonders über die lange Dauer der Prozesse, wollten nicht verstummen. Er berief daher eine Oberkommission, aus den höchsten Verwaltungsbeamten bestehend, die die Tätigkeit der damals im Amt befindlichen Justizminister nachprüfen sollte. Cocceji trat nun mit einem umfassenden Reformprogramm hervor, das auch die Billigung des Herrschers fand. Friedrich Wilhelm I. ernannte ihn damals sogar zum „ministre chef de justice", mit dem alleinigen Auftrage die bei Hofe eingehenden Beschwerden zu untersuchen und die vorgefundenen Mißstände abzustellen. Trotz aller seiner Bemühungen mißlang aber der Versuch einer umfassenden Reorganisation, vor allem, weil die Geldmittel für die Besoldung des Personals fehlten, anderseits weil es allmählich den Gegnern des Ministers gelang, das Ohr des Königs zu gewinnen. Er mußte mitten in seiner Arbeit abbrechen; alles bisher Erreichte stand in Frage. Da starb Friedrich Wilhelm I. Sein Nachfolger Friedrich der Große war wohl auch der Ansicht, daß ohne eine umfassende Reform die Schäden, die der Justiz anhafteten, nicht beseitigt werden konnten. Er schwankte zunächst, ob er in Cocceji den geeigneten Mann für die Durchführung der Reorganisation finden würde. Die Gegner schienen zu triumphieren, da trat der König ihnen entgegen. Doch die Angelegenheiten der auswärtigen Politik, der Ausbruch des ersten schlesischen Krieges verhinderten, daß er sich sogleich nach seinem Regierungsantritt mit der Frage der Justizreform näher befaßte. Auch nach dem Breslauer Frieden kam die Sache noch nicht in Fluß, obgleich der Herrscher seine Unzufriedenheit mit dem Wirken der Gerichte immer wieder deutlich zeigte. Wiederum unterbrach der Krieg das Friedenswirken Friedrichs des Großen; doch noch aus dem Feldlager forderte er die Justizminister auf, ihm ein neues eingehendes Reformprojekt vorzulegen. Aber die Hervorragendsten unter ihnen, Cocceji und sein scharfer Gegner von Arnim-Boitzenburg, konnten sich nicht über gemeinsame Vorschläge einigen. Endlich, nach dem Abschlusse des Dresdener Friedens, sandte Cocceji allein ein Programm über die Reorganisation der Justiz ein, das Friedrich der Große eingehend prüfte. Allein mehrere Monate vergingen noch, bis der Monarch ihn zur entscheidenden Audienz berief, die am 15. September 1746 stattfand. Anscheinend ist es hierbei zu einer völligen Einigung zwischen Friedrich dem Großen und seinem Minister über die geplante Durchführung der Reform gekommen. Vor allem gelang es Cocceji, den Monarchen für seinen Plan zu gewinnen, die Stände zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Nunmehr begann die eigentliche Reformära mit der Reise Coccejis nach Pommern. Er begab sich mit einer Schar aus allen Landesteilen ausgesuchter Justizbeamten zunächst nach Stettin. Mit ihrer Hilfe beendigte er zunächst alle rückständigen Prozesse. Dann be-

gann die Umwandlung der obersten Justizbehörden, ein umfassender Personalwechsel. Das gleiche geschah dann in der Folge in Köslin. Hiernach ging der Minister nach Berlin, während seine bisherigen Gehilfen in ihre Heimat zurückkehrend, dort dem in Pommern gesehenen Vorbilde nacheifernd, die Reform durchführten bzw. vorarbeiteten. In der Hauptstadt selbst kam es noch zu heftigen Kämpfen zwischen dem Reformator und seinen Gegnern. Doch da Friedrich der Große sich völlig auf seine Seite stellte, gelang es ihm, ihren Widerstand zu brechen, die neue Ordnung überall durchzuführen. Das „Berliner Kollegium" wurde das höchste Gericht des Landes.

In den folgenden Jahren sehen wir den Großkanzler, diese Würde hatte ihm der Herrscher bei der Rückkehr aus Pommern verliehen, in den Sommermonaten fortwährend auf Reisen durch die verschiedenen Provinzen der Monarchie, um dort seine Neuerungen durchzuführen, besonders die Gerichte neu zu ordnen, einen umfassenden Wechsel im Personal der Richter und Anwälte vorzunehmen. Nach der Umwandlung der Gerichte der Mark begab er sich zunächst nach Schlesien. Dann kam Ostpreußen und Lauenburg an die Reihe. Endlich wurden auch die Justizbehörden der westlichen Lande einer gründlichen Umordnung unterzogen. Dasselbe geschah auch in dem neu erworbenen Ostfriesland. Im Jahre 1752 war die Hauptarbeit in dieser Richtung beendet. Daneben war die gesetzgeberische Tätigkeit des Ministers getreten, der, nachdem er zuerst für Pommern eine neue Prozeßordnung entworfen hatte, dieser nach kurzer Frist eine solche für die Kurmark folgen ließ, die das Muster wurde für die Bestimmungen bei allen Gerichten der preußischen Monarchie. Seinen Bemühungen, die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden völlig zu verdrängen, war kein Erfolg beschieden. Gegenüber den Einwirkungen der Chefs des Generaldirektoriums auf den König mußte er sich damit begnügen, daß im „Ressortreglement" die prozessuale Wirksamkeit der Kammern im Verhältnis zu den Zeiten vor der Reform zugunsten der ordentlichen Gerichte eingeschränkt wurde. Gleichzeitig beschäftigte sich Cocceji, wie er es dem Herrscher schon zu Anfang seiner Reformtätigkeit versprochen hatte, auch damit, ein für die ganze Monarchie gültiges bürgerliches Recht zu schaffen. Doch ist es ihm nicht gelungen, dieses Werk zu vollenden. Er starb am 22. Oktober 1755. Seine Nachfolger in der Stellung als Großkanzler waren nicht imstande, seine Arbeit, insbesondere das „Landrecht" zu Ende zu führen. Auch die schwierigen politischen Verhältnisse der folgenden Jahre, die Zeit des Siebenjährigen Krieges hinderten den vollen Abschluß der Reform.

Die hier in Kürze wiedergegebenen Ereignisse sind in einer die Einzelheiten berücksichtigenden Weise, besonders auf Grundlage der in den Acta Borussica veröffentlichten Urkunden, behandelt worden.

Zweiter Teil.

Ergebnisse der Reform.

A. Gerichtsverfassung.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis des Königs zur Justiz.

In den vorliegenden Kapiteln, die den Gang der Reform behandeln, ist vielfach schon auf die von Cocceji erzielten Erfolge hingewiesen worden, wie es seiner unermüdlichen Tätigkeit gelungen war, allmählich in allen Provinzen seine hauptsächlichsten Forderungen durchzusetzen. Es bleibt aber noch übrig, das gesamte Ergebnis seines Wirkens im Zusammenhange mit den in den Jahren 1746—1756 veröffentlichten Gesetzen zu beobachten und zu prüfen, in welcher Lage sich die gesamte Justiz, formelles und materielles Recht nach der durch den ersten Großkanzler vorgenommenen Umgestaltung befanden.

Man kann mit fast dem gleichen Rechte den hier geschilderten Abschnitt der preußischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte als die Zeit der friderizianischen wie der Coccejischen Justizreform bezeichnen. Hätte Friedrich der Große nicht von Anfang seiner Regierung an das große Ziel einer umfassenden Reorganisation der ganzen Rechtspflege im Auge behalten, den einzig geeigneten Mann, den er mit der Ausführung betraute, nicht mit aller Energie unterstützt, der Versuch wäre sicher gescheitert. Diese Feststellung allein würde genügen, um ihm in der Reihe der preußischen Herrscher, die sich ein besonderes Verdienst um die Justiz erworben haben, einen hervorragenden Platz zuzuweisen. Seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete ist aber eine noch viel größere gewesen. Er hat, da er das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß nicht beherrschte, mit großem Geschick vermieden, seinen Einfluß auf ihre Regelung übermäßig geltend zu machen. Friedrich der Große hat hier vor-

nehmlich nur das große Ziel aufgestellt, Erledigung aller Prozesse in allen drei Instanzen binnen Jahresfrist, seinem sachverständigen Minister überlassen, die Einrichtungen zu treffen, auf welchem Wege man es am besten erreichen könne. Der Herrscher ist dagegen im Strafprozeß und Strafrecht vollkommen selbständig vorgegangen, hat die neuzeitlichen Anschauungen, denen er als Philosoph huldigte, zur praktischen Wirksamkeit gebracht. Die Abschaffung der Folter insbesondere ist auf seine persönliche Initiative zurückzuführen. Durch den Widerstand seiner Berater ist die völlige Durchführung dieser Maßregel nicht verhindert, nur verzögert worden. Die barbarischen, in der Carolina angedrohten Strafen sind unter seiner Regierung immer weniger verhängt, die Kriminaljustiz überhaupt dank seinem Einflusse eine mildere geworden. Er hat, um seine Bestrebungen in dieser Hinsicht durchzusetzen, an dem Anspruche, in allen schweren Fällen selbst die letzte endgültige Entscheidung zu treffen, mit Zähigkeit festgehalten. Die Justizminister und Provinzialbehörden haben zwar mehrfach versucht, unter Hinweis auf die durch Versendung der Akten nach Berlin verlängerte Dauer des Verfahrens, die hohen Kosten der Untersuchungshaft, den Monarchen dazu zu bewegen, den Kriminalkollegien allein die Urteilsfällung zu überlassen. Doch sind ihre Anträge stets mit der größten Entschiedenheit zurückgewiesen worden, da der Herrscher, wie er gleich im Anfange seiner Regierung erklärte, fürchtete, „daß sonst allerhand Inkonvenienzen dabei entstehen könnten und die Leute in den Provinzien nach Gefallen gehudelt würden“ [1].

Diese Haltung des Königs entsprach vollkommen den Anschauungen, die damals in Deutschland allgemeine Gültigkeit hatten. Das Recht des Fürsten, jedes Strafurteil zu mildern oder auch zu schärfen, war überall als zu Recht bestehend anerkannt. Hingegen war die Zulässigkeit der Eingriffe in die Zivilrechtspflege schon mehrfach bestritten worden, insbesondere hatte Cocceji selbst schon in seinem im Jahre 1714 veröffentlichten Jus civile controversum [2] gegen die sogenannten Machtsprüche Stellung genommen. Die Erörterungen der Gelehrten

[1] A.B. VI 2 S. 612.
[2] Lib. 1 tit. 3 qu. 8.

hatten aber bisher auf die Praxis der preußischen Herrscher keine Wirkung gehabt. Friedrich Wilhelm I. hatte vielmehr in zahlreichen Fällen selbständig Urteile gefällt, früher ergangene umgestoßen oder auch durch Reskripte in ein schwebendes Verfahren eingegriffen. Am häufigsten hatte er aber auf das Gesuch einer Partei eine Kommission an Stelle des eigentlich zuständigen Gerichts mit der Erledigung eines Rechtsstreites betraut. Friedrich II. war in den ersten Jahren seiner Regierung auch hierin dem Beispiel seines Vaters gefolgt. Cocceji, der in der langen Zeit seiner praktischen Tätigkeit mehr und mehr erkannt hatte, wie schädlich der Einfluß der Kabinettsjustiz auf die ordentliche Rechtspflege sei, war, als er mit der Durchführung der Reform betraut wurde, fest entschlossen, auch in dieser Beziehung den modernen Gedanken Platz zu schaffen, die Unabhängigkeit der Gerichte sicher zu stellen. Die einfachste Art, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, wäre sicher gewesen, wenn er den Monarchen zum Erlaß eines Ediktes veranlaßt haben würde, in dem dieser erklärte, daß er von jetzt ab allen Anträgen einer Partei, sich in einen privaten Rechtsstreit einzumischen, nicht mehr stattgeben werde. Doch war der König, zumal zu Beginn der Reorganisation, keineswegs bereit, jeder Einwirkung auf die Zivilrechtspflege zu entsagen. Er war zu sehr von dem Gedanken erfüllt, daß das höchste Richteramt seine oberste Königspflicht sei, glaubte, daß er durch solches persönliches Eingreifen in den Gang der Rechtspflege seine Untertanen vor Ungerechtigkeiten bewahren, ihnen die Durchführung ihrer Ansprüche erleichtern könne. Er wollte ihnen daher, wie es in der Sprache der Zeit hieß, nicht „den Zutritt zu seinem Justizthron versagen“. Der Minister war daher gezwungen, um zu seinem Ziele zu gelangen, einen anderen Weg einzuschlagen, der nur allmählich Erfolg haben konnte. Er ließ das Recht jedes Preußen, seinen Herrscher als höchsten Richter anzurufen, äußerlich unangetastet, suchte nur die Wirkungen der Erlasse, die auf eine „Supplik“ ergingen, immer mehr zu beschränken. Es wäre ihm aber auch so nie gelungen, die Unabhängigkeit der Gerichte sicher zu stellen, wenn sich nicht die Ansichten des Monarchen über Zulässigkeit und Notwendigkeit seines Eingreifens in die Zivilprozesse selbst gewandelt hätten.

Cocceji hat anscheinend schon in der Audienz vom 15. September 1746, in der die Durchführung der Justizreform beschlossen wurde, den König für seine Bestrebungen zu gewinnen gewußt. Denn zwei Tage später erging die Kabinettsorder, in der man den ersten auf eine Beschränkung der Kabinettsjustiz hinzielenden Schritt Friedrichs des Großen erblicken kann. Dieser erklärte, daß einem Antrage auf Bestellung einer Kommission in Zukunft nur dann stattgegeben werden solle, wenn das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten eben erst begonnen habe. Hatte sich ein Kollegium schon weiter in den Streitstoff eingelassen, sollte es den begonnenen Rechtsstreit auch zu Ende führen, es sei denn, daß dieser „bei Fortsetzung des ordinairen Prozesses weitläufig zu werden scheine“[1]. Auf keinen Fall, erging der Befehl, sollte eine Kommission verstattet werden, wenn die Sache schon „zum Spruch“ stehe oder es sich um einen schon durch rechtskräftiges Urteil entschiedenen Anspruch handle.

Der Minister hat diesen ersten Erfolg seiner Bestrebungen, die Einwirkungen der königlichen Gewalt auf die Rechtspflege zu beschränken, sofort weiter ausgenutzt. Er erläuterte die Bestimmungen der Order in seiner auf Grund der Besprechungen mit dem Herrscher verfaßten „Instruktion für die Reform in Pommern“ dahin, daß die „Intention“ des Monarchen sei[2], daß „von ihm accordirte Kommissions nur dann gelten sollten, wenn die Sache noch nicht rechtshängig oder dieselbe im Gerichte vorsätzlicher Weise verschleppt wird“. Es ist wohl möglich, daß Friedrich II., als er die Instruktion approbierte, über die Tragweite dieser Bestimmung nicht unterrichtet war. Er hat wohl kaum erkannt, daß nach den Vorschlägen seines Beraters die Übertragung der Entscheidung an eine Kommission nur dann zulässig sein sollte, wenn sich überhaupt kein Gericht mit der Sache befaßt hatte, daß diesem die Erledigung eines einmal begonnenen Rechtsstreites nur dann noch entzogen werden konnte, wenn es seiner Pflicht zuwider handelte.

Die preußischen Herrscher hatten bisher in vielen Fällen auf Antrag einer Partei das Gericht, dem sie die weitere Durch-

[1] Mylius, C. C. M. Cont. IV Nr. 20 v. 1746.
[2] § 16 A. B. VII S. 144.

führung des Verfahrens überließen, durch „Reskript" angewiesen, in welcher Art sie den Prozeß geführt, den Streit entschieden sehen wollten. Die Richter waren gezwungen, sich dem königlichen Befehl zu fügen, selbst wenn sie bemerkten, daß dieser auf einer falschen Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses beruhte. Cocceji wies nunmehr im Codex Fridericianus Pommeranicus[1], eine Bestimmung, die im Codex Fridericianus Marchicus[2] wörtlich wiederholt wurde, die Gerichte an, „Reskripte, wenn darin etwas wider die offenbare Rechte sub et obrepirt, unbeachtet zu lassen". Sie sollten in solchen Fällen nach Berlin berichten. Die gleiche Vorschrift sollte auch für den Fall gelten, daß durch das Reskript „der strenge Lauf Rechtens gehindert oder unterbrochen wird", d. h. auch für den Fall, wo der Erlaß auf einer richtigen Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses beruhte, sein Inhalt aber sonst gegen eine gesetzliche Vorschrift verstieß. Danach sollten also nur diejenigen Reskripte ohne weiteres Wirkung haben, deren Inhalt sowohl den tatsächlichen Verhältnissen als auch den gesetzlichen Vorschriften entsprach. In allen übrigen Fällen sollte erst angefragt werden, ob der Befehl, wie er dem Kollegium zugegangen sei, auch wirklich den Absichten des Herrschers entspreche, diesem dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ihn aufzuheben oder entsprechend abzuändern. „Was zu geschehen habe, wenn auf den Bericht ein weiteres Kabinettsreskript ergehe, welches den Befehl des früheren wiederhole, wurde nicht ausdrücklich gesagt; es verstand sich von selbst, daß dann das weitere Reskript zu befolgen war. In diesem Sinne fanden später die Codices ihre Ergänzung im Corpus Juris Fridericianum"[3], wie weiter unten zu erörtern sein wird.

Die über Kommissionen handelnden Abschnitte der Gesetze beruhen im wesentlichen auf den Bestimmungen der Kabinettsorder vom 17. September 1746, die hier in ähnlicher Weise ausgelegt wird wie die „Instruction". Die wichtigste Bestimmung lautete[4]: „Wann aber in einer Sache, welche rechts-

[1] I. Tit. 1 § 17.
[2] I. Tit. 1 § 15.
[3] Stölzel, Rechtsverwaltung II S. 187.
[4] III. Teil Tit. 6 § 5 Abs. 2 bzw. III. Teil Tit. 6 § 5 Abs. 2.

hängig ist und nicht verschleppet wird, oder auf den Spruch stehet, oder gar schon abgethan und rechtskräftig worden ist, eine Kommission von Uns veranlasset wird, so muß unsere Kabinettsordre als sub et obrepirt gehalten, die Kommission keineswegs verstattet, sondern der Supplicant abgewiesen werden". Es wurde aber auch bezeichnenderweise für den Fall Vorsorge getroffen, daß dieser Anordnung entgegen dem Antragsteller eine Kommission bewilligt worden war. Dann sollte all ihr Tun später für nichtig erachtet werden, der Verfasser der Supplik, auf Grund derer sie in Tätigkeit getreten war, für allen dem Gegner erwachsenen Schaden verantwortlich sein und obendrein mit Geldstrafe belegt werden.

Bevor Cocceji aber den Codex Fridericianus veröffentlichte, hatte der König wiederum in einer Kabinettsorder selbst gezeigt, daß er gewillt war, in der Frage der Kabinettsjustiz andere Wege zu gehen als sein Vater. Er erwiderte am 5. September 1747 auf das Gesuch eines schlesischen Adligen, ihn „immédiatement" von seiner Frau zu scheiden, „er gebe niemandem so wenig in Justiz-, als in Matrimonial-Sachen Machtsprüche" [1]. Dieser Bescheid ist auffälligerweise einige Tage nach einer neuen Audienz Coccejis erteilt worden [2], über deren Verlauf wir leider ebensowenig unterrichtet sind wie über den der Audienz vom 15. September 1746. Der Hauptinhalt der Besprechung zwischen dem Monarchen und seinem Berater ist sicher die damals in Angriff genommene Reform der Berliner Gerichte gewesen. Doch ist es wohl möglich, daß auch die Frage der Kabinettsjustiz damals behandelt worden ist. Friedrich der Große hatte einige Wochen vorher in einer besonderen, an die in Berlin weilenden Minister des Justizdepartements gerichteten Kabinettsorder den Erlaß eines Edikts angeordnet, durch das die früher getroffene Bestimmung, daß die an ihn gerichteten Memorialien von einem vereideten Advokaten zu unterschreiben seien, wiederum eingeschärft werden sollte. Er hatte sich bei dieser Gelegenheit darüber beschwert, daß er Zuschriften erhalten, in welchen „die Umstände entweder ganz verkehrt oder verstümmelt, oder wohl

[1] A.B. VIII S. 374.
[2] Vgl. A.B. VII S. 355.

gar fälschlich angeführt worden seind, mithin darunter geschehen sei, daß wenn daher dergleichen Memorialien gehöriger Orten remittiret habe, solche alsdann zu allerhand Irrungen, neuen Weitläufigkeiten, und Aufenthalt und Verschleifung der Sachen Gelegenheit gegeben“ [1]. Cocceji war, als dieser Erlaß erging, in Berlin nicht anwesend. Man kann daher wohl annehmen, daß der Monarch die erste Gelegenheit, wo er ihn sprach, dazu benutzt hat, um ihn auf die von ihm beobachteten Mißstände hinzuweisen, der Minister wiederum versucht hat, ihn von neuem für seine Bestrebungen, die Unabhängigkeit der Gerichte sicherzustellen, zu gewinnen. Die Kabinettsorder, in der der König die Fällung des Machtspruches ablehnte, dürfte daher unter dem Eindrucke des von dem Großkanzler in der Audienz Vorgetragenen entstanden sein.

Man darf jedoch die Bedeutung dieser Erklärung vom 5. September 1747 keineswegs überschätzen. Friedrich II. wollte damit nur kundgeben, daß er nicht an Stelle der ordentlichen zur Entscheidung berufenen Gerichte selbst Recht sprechen wolle, behielt sich aber stillschweigend noch vor, jederzeit, wenn es ihm nötig schien, in ihr Verfahren einzugreifen. Für diese Auffassung sprechen auch die Vorschriften des ein Jahr später von Cocceji veröffentlichen Corpus Juris Fridericianum. Sie zeigen vor allem das Bestreben des Ministers, dem Monarchen jede Möglichkeit zu nehmen, in das Verfahren einzugreifen. Den Parteien wurde daher zunächst ausdrücklich verboten, sich wegen „Interpretation“ des Landrechts an den Herrscher zu wenden. Ein dahin gehendes Gesuch sollte vielmehr unerledigt an den Richter zurückgesandt werden, der Advokat, der es unterschrieben hatte, in eine Geldstrafe genommen werden. Das Kollegium allein durfte sich in Zweifelsfällen wegen Auskunft an das „Justizdepartement“ wenden [2]. Für den Fall aber, daß sich eine Partei in einer Streitsache direkt an den Monarchen mit der Bitte um Entscheidung wandte, wurde unterschieden, ob die auf ein solches Gesuch erfolgende Antwort vom Geheimen Rat oder direkt aus dem königlichen Kabinett herrührte. Im ersteren Falle wurden die Gerichte angewiesen, auf

[1] A.B. VII S. 327.
[2] Teil I Buch I Tit. II § 8.

„keine Reskripte, welche wider den klaren Buchstaben dieses Landrechts laufen“ oder auf „eine ungerechte (d. h. den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende) Vorstellung“ ergangen sind, zu reflektieren. Sie sollten vielmehr „schlechterdings nach den Rechten verfahren“. War hingegen die Order aus dem königlichen Kabinett ergangen, durfte sie vom Gericht nicht unbeachtet gelassen werden. Es wurde vielmehr angewiesen „Vorstellung dagegen zu thun und nähere Ordre sich auszubitten“, wie es ja schon bezüglich aller Reskripte in den Codices verordnet worden war. Hier wurde nun auch ausdrücklich bestimmt, daß das auf den Bericht ergehende neue Reskript „zur Exekution“ gebracht werden sollte. Der König behielt sich also ausdrücklich vor, selbst wenn das Kollegium ihm erklärte, daß sein Befehl dem Gesetze zuwiderlaufe, seinen Willen durchzusetzen.

Die Kabinettsjustiz war demnach auch für die Zukunft als eine zu Recht bestehende Einrichtung anerkannt. Coccejis Bestrebungen hatten zunächst nur insofern Erfolg gehabt, als ihre Wirkungen durch das Gesetz beschränkt waren. Der König hat auch in den folgenden Jahren „sich in einigen, allerdings ganz vereinzelten Fällen einen Eingriff in die Rechtspflege erlaubt“ [1]. Aber Friedrich der Große sah doch mehr und mehr ein, daß sein Vorgehen nicht mehr den Gedanken der neuen Zeit entspreche. Er wurde in dieser Auffassung durch die Lektüre von Montesquieus „Esprit des Lois“, der 1748 im gleichen Jahre wie das Corpus juris Fridericianum erschien, noch bestärkt. Die Schriften des kenntnisreichen Franzosen hatten schon längst das Interesse des Monarchen erregt. Er hatte seine „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence“ eingehend studiert, sein Exemplar mit Anmerkungen versehen [2]. Auch das neue Werk ist ihm, wie aus einem Briefe an Darget [3] hervorgeht, bekannt geworden. Es hat sicher auf ihn großen Einfluß gehabt [4] und ihn in dem schon durch Coccejis Anregung hervor-

[1] Koser I S. 333.

[2] Vgl. Posner, Histor. Zeitschr., Bd. 47, S. 200 ff. und Mangold, Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen, Bd. 102, S. 331 ff.

[3] Vgl. Vorbem. d. Herausgebers in den Oeuvres, Bd. 9 S. X.

[4] Vgl. Stölzel, Vorträge S. 164.

gerufenen Entschlusse bestärkt, auf die Ausübung der Kabinettsjustiz endgültig zu verzichten. Die Wandlung seiner Anschauungen tritt in der an seinen Großkanzler gerichteten Kabinettsorder vom 22. Oktober 1752[1] bedeutsam hervor. Er befahl ihm aus Anlaß eines an ihn gerichteten Gesuches die Sache „zu examiniren und überall darin denen Landesgesetzen und Rechten gemäß zu verfahren und zu revidiren; allermaßen Ich mich hiervon keineswegs immediate meliren, noch vor einen oder andern Theil besonders portiren werde, vielmehr will, daß alles denen Rechten und Landesgesetzen gemäß tractiret werden soll, da Ich Mich Selbst solchen in meinen eigenen Sachen unterwerfe".

Der Inhalt dieser Kabinettsorder entspricht den Gedanken, die der König wenige Monate vorher in seinem politischen Testament niedergelegt hatte. Während er seinen Untertanen gegenüber streng an seinem Rechte, auch in jeden Zivilprozeß einzugreifen, äußerlich festhielt, gab er hier seinen Nachfolgern Kunde davon, daß er die Unabhängigkeiten der Gerichte fernerhin gewahrt wissen wolle. Der Wille des Herrschers sollte gegenüber dem einmal von ihm verkündeten Gesetze machtlos sein. Sein Ausspruch: „In den Gerichten müssen die Gesetze sprechen, der Herrscher schweigen," bedeutete den Abschluß einer langen, inneren Entwicklung; darauf deutet auch der Ausdruck hin: „Ich habe mich entschlossen, den Lauf des Verfahrens niemals zu stören." Friedrich der Große hat an dem hier niedergelegten Grundsatz sein ferneres Leben hindurch festgehalten. Er hat sogar, als er die Kammergerichtsräte wegen ihrer angeblich ungerechten Entscheidung im Falle des Müller Arnold zu schweren Strafen verurteilte, das von ihnen verfaßte Erkenntnis nicht umgestoßen. Der Beklagte blieb rechtlich nach dem Gesetze zur Herausgabe der Mühle verurteilt, wenn auch die materiellen Folgen des Urteils durch die Schadensersatzpflicht, die der Herrscher den verurteilten Richtern auferlegte, beseitigt wurden.

[1] A.B. IX S. 495.

Zweites Kapitel.

Das Verhältnis der preußischen Justiz zum Reiche und zu den Kirchen.

Die Verbindung Brandenburg-Preußen mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation war im Laufe der Jahrhunderte immer mehr gelockert worden. Der Staat der Hohenzollern war allmählich eine europäische Macht geworden, die sich immer mehr vom übrigen Deutschland absonderte, ihre eigenen Ziele ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich verfolgte. Nur auf einem einzigen Gebiete, dem der Justiz, bestand noch, als Friedrich der Große den Thron bestieg, ein festeres Band. Während in Ostpreußen, das ja nie zum Reiche gehört hatte, in den Kurlanden seit Erlaß der goldenen Bulle die Anrufung des Reichskammergerichts und des Reichshofrats unzulässig war, konnten sich diese Kollegien auf Anrufen einer Partei doch stets in die Rechtsstreite, die vor den Gerichten der übrigen Provinzen in erster Instanz geschwebt hatten, einmischen. Friedrich I. hatte zwar schon im Jahre 1702 ein beschränktes Appellationsprivileg erlangt, durch das die Zuständigkeit der außerhalb seiner Lande tagenden, seinen Einflüssen entzogenen Gerichte, in Sachen unter 2500 Goldgulden Streitwert ausgeschlossen wurde. Doch gelang es erst seinem Enkel, die Justiz seines Landes von jeder fremden Einmischung zu befreien.

Friedrich der Große nützte den günstigen Augenblick, als sein Schützling Karl VII. nach dem Aussterben des habsburgischen Hauses auf den deutschen Kaiserthron erhoben war, aus, um ein unumschränktes Appellationsprivileg für seine gesamten Reichslande zu erlangen. Der neue Herrscher gab auch schon am 6. November 1741 das Versprechen, ihm die verlangte Urkunde auszustellen. Doch starb dieser Fürst, bevor die nach der Reichsverfassung erforderliche Ausfertigung des Dokuments erteilt war. Die Wahl der Mehrheit der Kurfürsten fiel nunmehr auf Franz I. von Habsburg-Lothringen, den Gemahl der großen Feindin Preußens, Maria Theresia. Als diese im Dresdener Frieden (Dezember 1745) sich für besiegt erklärte, die Erwerbung Schlesiens wiederum anerkannte, mußte sie

sich auch verpflichten, daß der neue Kaiser das einst von Karl VII. versprochene Privileg nunmehr endgültig erteilte. Da der preußische Herrscher den erforderten hohen Betrag für die Ausfertigungskosten usw. nicht sogleich bezahlte, hat es noch einige Zeit gedauert, bis die Urkunde, in die nachträglich auch das neu erworbene Ostfriesland aufgenommen wurde, ausgehändigt wurde[1].

Damit war endlich die volle Unabhängigkeit der preußischen Justiz vom Reiche gesichert. Langwierige diplomatische Verhandlungen, ja mehr noch die Siege von Hohenfriedberg und Kesselsdorf sind die Ursache dieses Erfolges gewesen.

Hingegen genügte ein königlicher Befehl[2], die auf alten Überlieferungen und Gewohnheiten beruhende Anrufung auswärtiger Universitäten zu beseitigen. Seit den Jahren der Coccejischen Reform urteilten nunmehr im ganzen Königreiche nur die Gerichte, die allein den Gesetzen des Landes unterworfen waren. Friedrich der Große hielt auch mit voller Energie an dem einmal Erreichten fest. Er erklärte z. B. am 8. Januar 1750, als die Glogausche Oberamtsregierung einen Prozeß an den Reichshofrat nach Wien verweisen wollte, „daß er die Verschleppung der Prozesse von Unterthanen in seinen Landen nach auswärtigen Dicasteriis gänzlich aufgehoben habe und solche nicht weiter gestattet werden sollte“[3]. Er wies auch ein Gesuch der Familie Schwerin, die Akten in dem bekannten Prozeß wegen der Spantikowschen Güter ins Ausland zwecks Erteilung eines Gutachtens übersenden zu lassen, zurück, da „er allbekannter Maßen die Dicasterie mit rechtschaffenen, gelehrten und redlichen Leuten besetzen lasse, gegen welche noch keinen Tag etwas gesagt werden könne[4],“ diese allein darum die Sache zu entscheiden hätten.

Da der preußische Herrscher nach der protestantischen Kirchenrechtslehre das höchste weltliche Oberhaupt der Landeskirche war, waren die Konsistorien, die bis zur Justizreform neben ihrer Verwaltungstätigkeit eine eigene umfangreiche

[1] Vgl. hierzu Kurt Perels: Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

[2] A.B. VII S. 33.

[3] A.B. VIII S. 660.

[4] A.B. IX S. 194.

Gerichtsbarkeit, besonders in Ehesachen ausübten, nichts anderes als eine besondere Art königlicher Justizkollegien. Cocceji hat aber in seinem Bestreben, die Zahl der rechtsprechenden Behörden zu vermindern, ihnen vielfach alle Prozesse entzogen[1], diese den Regierungen bzw. dem Kammergericht[2] zur Erledigung überwiesen, damit die besondere geistliche Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirchen beseitigt. Bedeutend schwieriger war aber die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche. Der Minister war schon unter Friedrich Wilhelm I. dafür eingetreten, daß die oberst-bischöflichen Rechte über die katholischen Untertanen des Herrschers nicht vom Papst, überhaupt von keinem ausländischen Kirchenobern ausgeübt werden sollten, sondern von einem vom König ernannten Vikar. Die Verhandlungen, die mit der Kurie und einem katholischen Geistlichen geführt wurden, schienen schon abgeschlossen, als plötzlich neue Schwierigkeiten auftauchten, die das Projekt zum Scheitern brachten[3].

Die Aufgabe, das Verhältnis des preußischen Staates zur katholischen Kirche zu regeln, gewann an Bedeutung durch die Eroberung Schlesiens.

Cocceji, der mit der Einrichtung der Justiz in dem eroberten Lande betraut war, hatte zunächst beabsichtigt, die selbständige geistliche Gerichtsbarkeit völlig zu beseitigen. Er schlug zu diesem Zwecke vor, bei den beiden Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau je ein Konsistorium zu errichten, das außer dem Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichts aus einem römisch-katholischen Prälaten, zwei evangelischen Geistlichen und zwei anderen weltlichen Konsistorialräten bestehen sollte. Diese Behörden sollten über alle Rechtsstreite entscheiden, „die Appellationes gegen ihre Urteile an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin gehen“[4]. Der König erklärte aber, „er halte davor, daß, was mere Spiritualia anlanget, solche dem General-Vicariat-Amte oder dem bischöflichen Consistorio in Breslau verbleiben, und es wegen der Appelation darunter bei der bisherigen Gewohnheit belassen

[1] Vgl Cod. Frid. Pommeranicus, Teil I, § I, Abs. 3.
[2] A.B. VII S. 198 bzw. 474.
[3] Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II S. 105 ff.
[4] Lehmann Bd. II, S. 41, 42.

werden müsse". Auch in Ehesachen zwischen zwei Katholiken sollte das Vikariatamt entscheiden. In dem „Notifikationspatent" [1], der gesetzlichen Festlegung der Jurisdiktionsverhältnisse, wurden dementsprechend auch „die causae matrimoniales, wann beide Theile der katholischen Religion zugethan sein, dem bischöflichen Amt überlassen" [2]. Doch sollten die Berufungen gegen die Urteile des letzteren, ebenso wie gegen die des Konsistoriums, in katholischen Angelegenheiten an das Tribunal in Berlin gehen. Der Bischof von Breslau, Kardinal Sinzendorf, legte gegen diese Bestimmung beim Könige Verwahrung ein [3]. Cocceji zeigte sich wohl nicht bereit, seinem Wunsche, die zweite Instanz anders zu regeln, entgegenzukommen, doch erhoben sich auch auf preußischer Seite wichtige Stimmen gegen seine Maßnahmen. Der Kabinettsminister Podewils fand z. B. die Tatsache, „daß ein protestantisches Tribunal, wo sich kein Katholik befände," über die Angelegenheiten dieser Religion zu urteilen berufen sei, „widersinnig, selbst etwas hart" [4]. Arnim, der andere Justizminister, schlug seinem Kollegen vor, die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß man einen Katholiken zum Mitglied des höchsten preußischen Gerichts ernannte [5]. Cocceji, der einsah, daß es ihm nicht gelingen werde, den Widerstand der Geistlichkeit zu beseitigen, kam auf seinen früheren Vorschlag, einen Generalvikar für das ganze Königreich zu ernennen, zurück. Dieser sollte seinen Sitz in Berlin haben, „dort ein katholisches Tribunal etabliren, wohin die Appellationes von allen katholischen Consistorialsachen im Lande ergehen könnten" [6]. Die Verhandlungen mit Sinzendorf, der für dieses Amt in Aussicht genommen war, und mit dem Papste selbst haben noch mehrere Jahre gedauert [7]. Sie sind jedoch zu keinem Abschlusse gelangt, vielmehr schrieb der König zuletzt an Cocceji, „die

---

[1] Lehmann Bd. II S. 50.
[2] Lehmann Bd. II S. 58.
[3] Lehmann Bd. II S. 60.
[4] Lehmann Bd. II S. 66.
[5] Lehmann Bd. II S. 64.
[6] Lehmann Bd. II S. 70.
[7] Vgl. darüber Mommsen, Friedrich der Große und das katholische Vikariat in Berlin, Preuß. Jahrb. Bd. 39.

jetzigen Umstände erlaubten ihm nicht, die Sache anzugreifen, er müsse vielmehr temporisieren“ [1]. Die Frage, wohin die Appellationen vor dem schlesischen Konsistorium gerichtet werden sollten, mußte daher wieder selbständig gelöst werden, ohne Rücksicht auf das Generalvikariat. Der Papst trat nunmehr mit dem Vorschlage hervor, daß die zweite Instanz aus einem rein katholischen Gericht bestehen sollte, und zwar aus den hervorragendsten Klerikern, die der Breslauer Bischof dem Dresdener Nuntius vorschlagen sollte [2]. Der König ist schließlich auf diesen Vorschlag eingegangen [3].

Seine Haltung in dieser Frage entsprach seiner ganzen Politik gegenüber der katholischen Kirche. Es war nicht nur der Gedanke der Toleranz, der ihn dabei leitete, ihn zu einem äußerst vorsichtigen Vorgehen, das alle Konflikte möglichst ausschloß, veranlaßte, sondern auch allgemeine politische Rücksichten. Der starke Einfluß der Geistlichen auf den Geist der schlesischen Bevölkerung war ihm bekannt, ebenso die Tatsache, daß ein großer Teil von ihnen Sympathien für Österreich hegte. Er wollte durch sein Entgegenkommen gegenüber der Kurie den Klerus für sich gewinnen, damit für die Sicherheit des neu erworbenen Landes sorgen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche ist daher entgegen den weitergehenden Plänen Coccejis auch ferner erhalten geblieben. Es wurde auch im Landrecht ausdrücklich erklärt, „daß das canonische Recht insoweit vim legis behalte, als die katholischen Unterthanen nach ihren Principiis in Glaubenssachen danach gerichtet werden sollen“ [4]. Im übrigen zeigen die Bestimmungen des Corpus Juris Fridericianum aber, wie wenig der Großkanzler gewillt war, den Wünschen der Kurie entgegenzukommen. Es wurde nicht nur im Gegensatz zu den Bestimmungen des Kirchenrechts ausdrücklich erklärt, daß die elterliche Gewalt nicht aufhöre, wenn das Kind wider Willen der Eltern in ein Kloster geht [5], sondern auch bestimmt, daß „kein katholischer Priester sich unterstehen dürfe, ohne

[1] Lehmann III S. 51.
[2] Lehmann III S. 158.
[3] Lehmann III S. 196.
[4] Corpus Juris Frid. Lib. I Tit. 2 § 12.
[5] Pars I Lib. I Tit. IX Art. III § 11.

Erlaubniss des Königs einen Unterthanen zu copuliren“ [1]. Die Ehe sollte im andern Fall nichtig sein, „die Kinder für unehelich gehalten und die Priester sofort zur gefänglichen Haft gebracht, die Unterthanen aber nachdrücklich bestraft werden“. Auch durften „geistliche Personen, welche nach den Ordensstatuten alles den Stiftern acquiriren,“ kein Testament machen [2]. Das Bestreben, das Anwachsen des Reichtums der Kirche zu verhüten, tritt auch in der Anordnung hervor, daß kein Ordensmann befugt sein sollte, seinem Orden über 500 Taler „zu konferiren“. Es ist dies der gleiche Betrag, auf den auch später, durch ein besonderes Edikt vom 21. Juni 1753, die Vermächtnisse an die „tote Hand“ überhaupt beschränkt wurden [2].

Drittes Kapitel.

Die Auseinandersetzung zwischen den Gerichten und den übrigen Behörden.

Eine der schwierigsten, aus Anlaß der Justizreform zur Lösung gebrachten Fragen war die Auseinandersetzung zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Im Gegensatz zu unserer heutigen Auffassung, die auf eine Scheidung der richterlichen und Verwaltungsbefugnisse dringt, galt im 18. Jahrhundert allgemein das entgegengesetzte als Regel. „Eine Behörde, der die Gerichtsgewalt, vor allem die Strafgewalt für Übertretungen, die in ihr Interessengebiet gehörten, gefehlt hätte, würde nicht für voll gegolten und sicherlich nicht die nötige Autorität besessen haben; die richterliche Gewalt galt noch als ein unentbehrliches Attribut aller Obrigkeit [4].“ Es war daher unter den damaligen Umständen selbstverständlich, daß die Amtskammern und Kommissariate und später ihre Nachfolger, die Kriegs- und Domänenkammern, eine besondere Gerichtsbarkeit besaßen. Diese neugeschaffenen Behörden fühlten sich als Träger des Gedankens des neuen absoluten Staates, standen im schroffen Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten. Diese, zum

---

[1] Pars I Lib. II Tit. III § 29.
[2] Pars II Lib. VII Tit. II § 10.
[3] Lehmann III S. 381.
[4] Hintze, A.B. VI 1 S. 228.

großen Teil aus den Mitgliedern der gleichen Familien bestehend, die auf den Landtagen das Recht der ständischen Mitwirkung an allen Regierungshandlungen verfochten, waren der neuen Zeit und ihren Bedürfnissen fremd. Sie sahen jeden Streitfall, der vor ihr Forum gelangte, nur vom Rechtsstandpunkte an, hielten auf Aufrechterhaltung der alten Ordnungen und Privilegien, während die Urteile der Kammerjustiz mehr auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhten. Die Träger der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne des 18. Jahrhunderts versuchten ihren Wirkungskreis und damit auch den Umfang ihrer prozessualen Tätigkeit immer weiter auszudehnen. Die Konflikte waren an der Tagesordnung. Zwar hatte man von den Zeiten Friedrichs I. an die Kompetenzen der Gerichte und Verwaltungsbehörden gegeneinander abzugrenzen versucht. Doch hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg gehabt. Im Gegenteil, unter Friedrich Wilhelm I. war die Jurisdiktion der Kammern trotz aller entgegenstehenden Edikte, aber wohl mit stillschweigender Zustimmung des Königs, im ständigen Vordringen geblieben. Auch hier sollte die Epoche der Coccejischen Justizreform einen Wendepunkt bedeuten.

Man darf mit Recht auch hier den Großkanzler als die „treibende Kraft“ [1] ansehen. Er hat wohl nicht wie bei den „Machtsprüchen“ seine Gedanken über den Anschluß der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden theoretisch niedergelegt, aber die zahlreichen, in den Acta Borussica enthaltenen Immediatberichte und Korrespondenzen über diesen Gegenstand lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß nach seiner Auffassung, sobald es sich um eine Rechtsfrage handle, allein die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollten. Hier sollte jede Willkür, jeder Einfluß eines Dritten ausgeschlossen sein, nicht das Ermessen, sondern allein das Recht entscheiden. Er war aber viel zu sehr praktischer Staatsmann, um nicht anzuerkennen, daß, wenn die Verwaltungsbehörden ihre Aufgaben durchführen sollten, ihnen nach der damaligen Auffassung eine gewisse Gerichtsbarkeit gelassen werden müsse. Der Minister war weit davon entfernt, zu verlangen, daß der Staat sich allein auf den Schutz des Rechts beschränke, alles übrige der freien Willkür der Untertanen überlasse. Dazu stand er zu fest auf dem Boden

[1] Isaacsohn III S. 342.

der Gedanken aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, hatte seit Jahrzehnten die Entwicklung Preußens von hervorragender Stelle aus beobachtet, um an Stelle der „Polizeistaates" einen „Rechtsstaat" im Sinne von Kant und Wilhelm von Humboldt zu setzen. Cocceji hatte, wie schon an anderer Stelle erwähnt, anläßlich des ersten Reformversuchs im Jahre 1738 eine Einigung mit dem Generaldirektorium herbeizuführen gesucht, die auf eine Beschränkung der Kammerjustiz ausging. Er drängte auch, als seine Mühen damals vergeblich gewesen waren, wieder auf eine Lösung der Frage. Der Großkanzler hätte aber, wie in manchen anderen Punkten, niemals Erfolg gehabt, wenn nicht seine Ansichten denen des Königs entsprochen hätten. Es ist der große Wandel in der Politik gegenüber den Zeiten Friedrich Wilhelms I., der hier wirksam hervortritt. Die Stellung Friedrichs des Großen zum Adel war eine andere als die des Vaters. Der neue Herrscher fand, als er den Thron bestieg, den absoluten Staat fest errichtet. Die Zeiten des Kampfes mit den Ständen waren vorüber. Sein Bestreben ging nunmehr dahin, die Untertanen, vor allem den Adel, innerlich an sich zu ketten, sie mit dem Geist des neuen Regiments zu versöhnen. Als er die Regierung antrat, wurde, wie schon anderweit erwähnt, in den Gravaminen der Landstände über nichts eifriger geklagt, als über die Übergriffe der Kammerjustiz; jedoch blieb zunächst alles beim Alten. Auch der Hinweis der drei Justizminister von Cocceji, von Broich und von Arnim in dem auf die Aufforderung zur Justizreform überreichten Immediatberichte vom 9. Februar 1745[1], daß „die Kammern zum höchsten Präjudiz des königlichen Interesses fast mehr Justizsachen traktirten als die Justizkollegia selber", fand zunächst keine Beachtung.

Erst als Cocceji seine justizreformatorische Tätigkeit in Pommern begann, ging der König auch in diesem Punkt auf seine Gedanken ein, hieß ihn auf seinen Wunsch in Verhandlungen mit der Kammer eintreten[2]. Doch blieb dieser Versuch ohne Erfolg[3]. Auf wiederholtes Drängen des Justizministers befahl ihm Friedrich der Große endlich am 5. April 1748,

---

[1] A.B. VI 2 S. 846.
[2] A.B. VII S. 323.
[3] A.B. VII S. 491.

die Punkte vorzulegen, „wegen welcher er mit gutem Grunde wegen Administration des Justizwesens bei dem General-Directorio sowohl als bei denen Kriegs- und Domänen-Kammern zu gravaminiren habe“ [1]. Cocceji wies in seinem Immediatberichte vom 8. April 1748 darauf hin, daß dies genau die gleichen Punkte seien, „deren Remedium sowohl die pommersche als hiesige (d. h. märkische) Landstände so sehnlich wünschen“. Er verlangte, daß die Gerichte an Stelle der Verwaltungsbehörden in fast allen Fällen, in denen sie bisher Recht gesprochen hatten, zuständig sein sollten. Der Herrscher stimmte ihm in einem „Marginal“ bei. Er bemerkte nur „amter Sachen von Amt zu amt gehört vohr Kammer“. In der Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. März 1748 trat deutlich hervor, daß der König sich ganz den Ansichten des Großkanzlers anschließen wollte: Es hieß dort im Art. XXXVIII § 2/3: „Es wollen und befehlen demnach S. K. M. dierdurch wohlbedächtig, zugleich aber auch allen Ernstes, daß von nun an weder das Generaldirectorium, noch die Kriegs- und Domänenkammern sich weiter von einigen Klagen und Prozeßsachen meliren, sondern solche insgesamt, sie mögen bei Immediat- oder Mediat-Untertanen, untereinander selbst oder zwischen jenen und diesen gegeneinander, oder mit dem Fisco selbst entstehen, bei denen dazu bestellten ordentlichen Gerichten und Justizcollegium angebracht und decidiert werden sollen.“ Zu 3) wurde dann die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte noch in besonders hervorgehobenen Fällen festgelegt. Diese stimmen, wie schon Löning [2] hervorhebt, wörtlich mit den von Cocceji in seinem Bericht vom 8. April 1748 erwähnten überein. Auch die vom Könige damals in der Randbemerkung gemachte Einschränkung kehrt hier wieder und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, „indem dabei kein Privatus interessiert ist und folglich auch niemand zu nahe geschehen kann“. Die Kriegs- und Domänenkammern erhielten nur die Befugnis in Prozeßsachen, „infern sie vermeinen sollten, etwas erhebliches zu erinnern zu haben“, ein „Votum denen verhandelten Actis schriftlich beizufügen“. „Aber das Justizcollegium decidiere in der Sache nach den vorgeschriebenen Rechten.“

[1] A.B. VII S. 650.

[2] Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Buchausgabe) S. 71.

Diese Grundsätze fanden auch Aufnahme in den für die einzelnen Kammern ausgearbeiteten Instruktionen. Cocceji schien demnach auch in dieser Angelegenheit einen vollkommenen Erfolg errungen zu haben, da sich der König in der wichtigsten Kundmachung, gleichsam seinem Regierungsprogramme, auf seine Seite stellte. Die Kammerjustiz war völlig zurückgedrängt, ja nach dem Wortlaut der Instruktion zu urteilen, beseitigt. Doch sollte auch hier das auf die Dauer erreichte nicht ganz seinen Hoffnungen entsprechen. Dies trat zu Tage, als Friedrich der Große ihm und dem Generaldirektorium den Auftrag gab, „auf Grund der von ihm erlassenen Bestimmungen ein ordentliches und deutliches Reglement darüber auszuarbeiten, was für Justizsachen eigentlich der Cognition des Generaldirektoriums und der Kammern verbleiben, und welche zum Ressort der Justizcollegia und Regierungen gehören sollten“ [1]. Schon der Wortlaut dieser Kabinetsorder zeigt, daß man die Tragweite der Anordnungen der Instruktion nicht überschätzen darf. Von vornherein werden gewisse Justizsachen als Angelegenheit der Verwaltungsbehörden bezeichnet. Diese suchten nun anläßlich der Verhandlungen mit dem Justizdepartement ihr Gebiet gegenüber den eben erlittenen Verlusten wieder auszudehnen. Das Generaldirektorium suchte sich möglichst viel Material gegenüber dem Justizdepartement zu verschaffen, um auf den König einwirken zu können, und wandte sich deshalb um Bericht an seine Untergebenen.

In den Acta Borussica ist derjenige der Magdeburger Kammer abgedruckt, der, wie Hintze sagt [2], „sich durch schroffe Abweisung der beabsichtigten Reformen ausgezeichnet“. Sie erklärte, „sie würde außer Stande gesetzt werden, die bisherigen allerunterthänigst getreuen Dienste mit Effect zu leisten, und es würde niemand ihren Verordnungen weiter nachleben, wenn die bisherige Autorität ihr entzogen würde und sie denen gemachten Verfügungen weiter keinen Nachdruck geben könnte“. Es würde ihr insonderheit nicht weiter möglich sein, „vor die richtige Abführung dero Amtspächte, Contribution und Fouragegelder, wie auch anderen Praestandorum usw., im

[1] A.B. VIII S. 131/132.
[2] Ebenda.

gleichen vor den Ausfall bei denen Kämmereien und Accisekassen, und vor dem Verlust derer Städte-Nahrung zu stehen usw.“ [1] Das Generaldirektorium hat diese Äußerung an den Justizminister gesandt, der daraufhin in der energischsten Weise seinen Standpunkt vertrat [2].

Trotz des scharfen Gegensatzes, der hier hervorgetreten war, ist nach langen Verhandlungen doch das Ressortreglement zu Stande gekommen, und zwar unter persönlicher Mitwirkung des Königs, „auf den die Vorstellungen der Männer aus der Schule seines Vaters nicht ohne Eindruck geblieben sind“ [3]. Die Befugnisse der Verwaltungsjustiz sind daher gegenüber den in der Instruktion ausgesprochenen Grundsätzen bedeutend weiter gezogen. Die Hauptsache war aber, daß, dank der „weiter entwickelten gesetzgeberischen Technik, man nicht mehr, wie in den Reglements Friedrich Wilhelms I., die eigentlich die Form von Instruktionen für die Beamten haben, casuistisch einige Fälle herausgriff, sondern, daß man sie einem allgemeinen Prinzip unterzuordnen versuchte, aus dem dann im Zweifel die Rechtsregeln für die einzelnen Fälle abgeleitet werden können“ [4]. Gleich am Anfang des Gesetzes [5] heißt es daher: „Diesem nach wird zuvörderst hierdurch festgesetzet, daß regulariter alle Prozeß-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura partium qua interest betreffen, bey denen jedes Ortes bestellten ortsüblichen Justiz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen, da hingegen zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern hauptsächlich nur königliche Intraden und Domainen, ferner die den statum politicum et oeconomicum angehende, und überhaupt in das Interesse publicum einschlagende Sachen gerechnet werden können“. Die grundsätzliche Erklärung, daß den Gerichten in allen Rechtsstreiten die Entscheidung gebühre, in denen ihre Zuständigkeit nicht besonders ausgeschlossen sei, hat der Großkanzler bei Friedrich II. gegenüber dem Widerspruche des Generaldirektoriums durchgesetzt [6], das im Gegensatz zu seiner

---

[1] A.B. VIII S. 142.
[2] Vgl. A.B. VIII S. 143 ff.
[3] Löning, Gericht und Verwaltungsbehörden, S. 264.
[4] Bornhak, Verwaltungsrecht, S. 173.
[5] Mylius, Cont. IV Nr. 156 S. 16°/164.
[6] Vgl. A.B. VIII S. 388.

Auffassung die Tätigkeit der Gerichte nur auf die Sachen beschränken wollte, die ausdrücklich als zu ihrer Zuständigkeit gehörend bezeichnet wurden.

Die bisherige Gewohnheit, in manchen Streitfällen die Entscheidung durch ein sogenanntes „judicium mixtum" d. h. durch das um einen Verwaltungsbeamten verstärkte Gericht zu fällen oder Kammer und Regierung zu einer Konferenz zusammentreten zu lassen, wurde aufgehoben. Vielmehr wurde nunmehr das Ressort der Justiz- und Verwaltungsbehörden genau getrennt. Den Kammern wurde nur erlaubt, in Fällen, wo sie ein besonderes Interesse an dem Ausgang des Prozesses hatten, insbesondere, wenn sie ein Amt oder eine Stadt um „Assistenz" gebeten hatte, ein Votum zu den Akten einzureichen. Das Gericht war aber nicht verpflichtet, auf seinen Inhalt einzugehen, hatte nur, wie es schon in der Instruktion von 1748 angeordnet war, „nach denen vorgeschriebenen Rechten zu decidiren" (§ 33).

Das Gesetz selbst zählt zunächst die Fälle auf, in denen „die Kammern die Cognition privative behalten". Es sind vor allem „1. Streitigkeiten der Domainenämter untereinander mit Städten oder der letzteren untereinander über Einkünfte, 2. Streitigkeiten aus der Verpachtung der Domainen, 3. Streitigkeiten der Domainenpächter mit ihren Amtsunterthanen, sowie dieser untereinander wegen der Praestationen, der Besetzung der Höfe, der Contribution usw., 4. Streitigkeiten der Magistrate mit den Bürgern über öffentliche Abgaben und Dienste, 5. Innungs- und Gewerksstreitigkeiten, soweit es sich um Auslegung des Privilegiums handelt, 6. Brauereistreitigkeiten, sofern nicht ein Adliger Partei ist oder es sich um ein Regal handelt, 7. alle Militär-, Steuer- und Polizeisachen und die Bestrafungen der Vergehen gegen die hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen, sofern es sich nicht um Polizeistrafen handelt, 8. Holzfrevel der königlichen und adligen Hintersassen, 9. Amtsvergehen der Beamten" [1]. In allen vor den Verwaltungsbehörden schwebenden Prozessen, — das war eine wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustande —, sollte genau so verfahren werden, wie vor den ordentlichen Gerichten. Der Codex Fridericianus wurde auch hier die Grundlage des Verfahrens,

[1] Löning, ebenda S. 267.

das Generaldirektorium ausdrücklich als das Organ bezeichnet, bei dem die Berufungen eingelegt werden sollten.

Nachdem im § 15 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben war, daß „regulariter alle Prozesse und Justizsachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justiz-Collegiorum gehören", folgten vom § 16—21 bzw. 23—30 eine Aufzählung der Fälle, in denen gegenüber den Ansprüchen der Kriegs- und Domänenkammern nunmehr ausdrücklich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festgelegt wurde, wie z. B. die Streitigkeiten der Unterpächter von Domänen mit ihren Bürgen, Streitigkeiten von Amtsuntertanen untereinander in Sachen, welche den statum oeconomicum nicht angehen. Während die Kammern gemäß § 9, „die Einrichtung der Zölle, auch Untersuchung und Entscheidung derer Zoll-Defraudationen" zu besorgen hatten, war es Sache des Gerichts, zu entscheiden, „wenn jemand eine Zollfreiheit oder auch Zollgerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles oder zu weit extendierter Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird".

Der Erlaß des Ressortreglements bedeutete demnach keine Aufhebung der Kammerjustiz, nur eine Beschränkung und anderseits ihre Neuordnung nach dem Vorbilde des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten. Trotz der überaus detaillierten Einzelbestimmungen sind Kompetenzkonflikte auch weiter nicht ausgeblieben. Schon am 27. April 1750 verfügte der König, anscheinend auf einen Antrag Coccejis, „daß sowohl das General-Direktorium, als auch das Departement von denen Justizaffären, jedes besonders, ein geschicktes cordates und nicht präoccupirtes Subjectum fordersamst vorschlagen soll, welche dieselbe sodann autorisiren wollen, conjunctim alle Eingriffe, so ein oder anderes obgedachter Collegiorum einander thun möchten, kurz und gut zu untersuchen, die vorfallende dubia nach der Intention des vorerwähnten Reglements (d. v. 1748) zu declariren und zu decidiren; auf den unverhofften Fall aber, daß solche darunter sich nicht miteinander vereinigen könnten, an S. M. immediate davon zu referiren" [1]. Die Tätigkeit der auserwählten Beamten ist aber nach einem Immediatbericht

[1] A.B. VIII S. 729.

des Großkanzlers vom 4. Februar 1755[1] zu urteilen, keine befriedigende gewesen. Er schlug daher damals vor, eine besondere, im ganzen aus sechs Mitgliedern, drei Richtern und drei Verwaltungsbeamten, bestehende Kommission niederzusetzen, und zwar dergestalt, „daß alle Kammern und Justiz-Collegia die vorfallenden Streitigkeiten an die Kommission allein berichten, diese solche examiniren, in ordentlichen Zusammenkünften einen Schluß fassen und darnach besagte Collegia unmittelbar bescheiden sollen". Der König hat dem Antrage stattgegeben, gab der „Jurisdictions-Commission" am 10. Februar 1756 eine eigene Instruktion[2].

Der König war, wenn er die Kräfte seines Landes nicht übermäßig in Anspruch nehmen wollte, auf Werbung von Ausländern angewiesen. Aus ihnen bestand über die Hälfte des Heeres. Sie allein blieben regelmäßig in der Garnisonstadt, betrieben aber vielfach ein bürgerliches Gewerbe neben dem Waffendienste. Der Ersatz aus dem Inlande hingegen, die Kantonisten, wurde, nachdem er einmal ausgebildet war, im Frieden nur zu den großen Exerzierzeiten einberufen. Während der übrigen Zeit konnten sich diese Männer einer anderen Beschäftigung zuwenden. Sie waren vielfach im Garnisonsorte als Industriearbeiter oder Handwerker tätig oder lebten gar fern vom Regiment auf dem Lande. Sehr viele unter den gemeinen Soldaten waren verheiratet. Dadurch war die Armee viel inniger mit dem bürgerlichen Leben verknüpft wie heutzutage, die Schwierigkeit der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Militär- und Zivilgerichten eine um so größere.

In Straffällen, wenn Zivilisten und Soldaten beteiligt waren, oder nur ein solcher das Opfer der strafbaren Handlung war[3], hatten Militär- und Zivilrichter gemeinsam in einem judicium mixtum das Urteil zu fällen. Die Militärgerichte übten aber damals, anders wie heute, auch eine umfassende Zivilgerichtsbarkeit aus, die sie, ähnlich den Kammern, auf jede Weise auszudehnen versuchten. Die Zahl der Prozesse, in denen ein

---

[1] A.B. X S. 405.
[2] Mylius, N. C. C. II (1756), Supplement Nr. 9, 10 Sp. 519 ff.
[3] Vgl. A.B. VII S. 265.

Soldat oder ein Angehöriger eines solchen beteiligt war, war eine sehr bedeutende. Die Präsenzziffer der wirklich waffentragenden Mannschaften war schon im Verhältnis zu der übrigen Bevölkerung damals eine überaus hohe. Es ist für den Geist der friderizianischen Epoche bezeichnend, daß der Gedanke, die Soldaten auch soweit sie bei der Fahne standen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen, überhaupt, soweit man feststellen kann, nicht aufgetaucht ist. Es galt als feste Regel, daß derjenige, der einen solchen zivilrechtlich belangen wollte, bei den Militärgerichten klagen mußte. „Daß die Weiber und Kinder der Soldaten, die Familien und die Dienerschaft der Offiziere mit zu den Militärpersonen gehörten und also einen besonderen Gerichtsstand hatten, war eine ausgemachte Sache“ [1].

Der König hielt auch mit aller Energie an dem bestehenden Zustand fest. Er hat einmal den Antrag, „daß die mit Höfen angesessene, auch die zur Miethe außer der Exerzierzeit auf dem Lande wohnende, und von demselben lebende Soldaten, imgleichen diejenige, so bei ihren Eltern als Knechte dienen, wenn sie außer ihrer Soldatendienstzeit Excesse begehen und solches nicht Schlägereien sind, als worüber das Regiment zu cognisiren hat, von dem Brüchtengericht (d. h. einem Zivilgericht) bestraft werden sollen,“ [2] scharf zurückgewiesen. Sein Marginalvermerk lautet bezeichnenderweise: „nein, Sie sollen bei den Regimentern bestraft werden, welche sie nach dem Stap in Arrest bringen lassen, dar verhören und nach Soldaten Manier bestrafen sollen. Die Herrn Ministres bleiben beim Tintfas und lassen die Nasse aus alle Militaria worum ich sie allerseits ersuche“. Es galt daher auch ferner als feststehende Regel [3], daß auch die Beurlaubten weiter unter Militärgerichtsbarkeit standen, ebenso die Offiziere, es sei denn, daß sie ratione personali, beispielsweise als Besitzer von Landgütern, belangt wurden.

Die Frage, über die am lebhaftesten damals zwischen Justiz- und Militärbehörden gestritten wurde, war die der Zuständig-

---

[1] Hintze, A.B. VI 1 S. 234.
[2] A.B. VI 2 S. 569.
[3] Vgl. A.B. IX S. 642.

keit der „Enrollierten“ [1], die noch nicht eingezogen waren. Diejenigen, die später Soldaten werden sollten, waren von Jugend an bestimmt. Es war nur fraglich, welchem Gerichte sie bis zu dem Augenblicke, wo sie zur Fahne einberufen wurden, unterstehen sollten. „Die jungen Burschen, die das rote Püschel am Hut trugen, fühlten sich schon halb als Soldaten; sie widersetzten sich der Bestrafung durch die gutsherrliche Obrigkeit, wenn diese sie in alter patriarchalischer Weise, etwa wegen Trunkenheit, Schlägereien oder Unzucht, zur Rechenschaft ziehen wollte; sie riefen die Intervention des Regiments an, und häufig trat das Regiment für sie ein, indem es die Zuständigkeit der Civilobrigkeit bestritt [2].“ Die Streitfrage wurde zunächst für Berlin im Jahre 1743 dahin entschieden, „daß Enrollierte und auch Offiziersbediente, die nicht wirkliche Soldaten seien, in Berlin fortan ausschließlich unter der ordentlichen Civiljurisdiction stehen sollten“. Eine allgemeine Regelung erfolgte erst im Jahre 1752 [3]. Der König richtete am 20. November eine Kabinettsorder [4] an Cocceji, in der er erklärte: „daß soviel diejenigen Enrollirten anbetrifft, welche bereits wirklich bei denen Regimentern in Reihen und Gliedern einrangiret seind oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen, daß sie auf dem point stehen, bei denen Regimentern wirklich eingestellet und in Reihen und Gliedern einrangiret zu werden, solche unter der Jurisdiction derer Regimenter, wohin sie gehören, stehen und bleiben müssen; alle andere Enrollirten aber sollen und müssen unter der Jurisdiction und Gerichtszwang ihrer Ordinairen Obrigkeiten allerdings verbleiben.“

Viertes Kapitel.

Bildung der Gerichte und Instanzenzug.

Eine der Hauptaufgaben der Reform war „der Neubau der äußeren Gerichtsfassung. Es galt in dem dreifachen Instanzen-

[1] Vgl. A.B. X S. 506.

[2] Hintze, A.B. VI 1 S. 19; vgl. auch Gravamina der halberstädtischen Stände VI 2 S. 120.

[3] A.B. VI 2 S. 658.

[4] A.B. IX S. 424.

zug, der erhalten blieb, teils zuverlässigere Stützen anzubringen, teils größere Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit der architectonischen Gliederung herzustellen“ [1].

Der Aufbau der Justizbehörden entsprach vor wie nach der Reform vollkommen dem Charakter des preußischen Staates, der auf der strengen Scheidung der Stände beruhte. Friedrich der Große hat nie die Absicht gehabt, hier neue Grundsätze walten zu lassen; er war eher im Gegenteil bestrebt, den Adel für den Verlust der politischen Macht, die er vor Begründung des absoluten Königtums gehabt hatte, durch Vorteile anderer Art zu entschädigen; seine Rechte und Privilegien durften daher nicht verkümmert werden. Die ganze innere Politik des Königs beruhte auf dem Prinzip der Erhaltung des überkommenen Zustandes; er hatte nur das Bestreben, jede Klasse der Bevölkerung nach ihrer Stellung und den Fähigkeiten, die er ihr auf Grund dieser zuschrieb, für die Zwecke des Staatsganzen zu verwenden. Dieser Auffassung entsprach es auch, daß für die Zuständigkeit eines jeden Rechtsstreits der soziale Stand des Beklagten maßgebend war, der moderne Gedanke, daß die Höhe des Streitobjektes hierfür bestimmend ist, kaum hervortritt.

Die unterste Instanz in Prozessen gegen Bauern waren, von Ausnahmefällen wie etwa Ehesachen abgesehen, im größten Teil der Monarchie die Patrimonial- und Domanialgerichte. Es war allgemein bekannt, daß die Rechtspflege auf dem platten Lande sich in einem schlechten Zustande befand, daß die Gutsherren, denen die Justizhoheit zustand, die „Beamten“ d. h. die Pächter der königlichen Domänen, denen dieses Recht übertragen wurde, es nur zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzten. Sie ernannten, wenn sie nicht die Rechtspflege überhaupt persönlich ausübten [2], irgend einen hergelaufenen Mann, der kaum Rechtskenntnisse besaß, zum „Justitiar“. Dieser „Unterrichter“ war auf Sporteln angewiesen, mußte zumeist noch einen Teil der Einkünfte aus den Prozessen an die Gerichtsherren abführen [3]. Trotzdem findet sich in keiner Denkschrift Coccejis ein Hinweis darauf, daß die Gerichte auf den Gütern des Adels

[1] Koser, F. d. G., Bd. I S. 335.
[2] Vgl. Ranke III S. 242.
[3] Vgl. Denkschrift eines Unbekannten A.B. VII S. 213 ff.

reformbedürftig seien. Als der König ihm befahl, die „Justiz-Collegia“ anzuweisen, „auf die Administration der Justiz bei denen zu ihrem Ressort gehörigen Magisträten und Gerichten gehörige Acht zu haben, auch zu dem Ende nicht nur die von Mir regulirte Justizverfassung, auch die Methode, welchergestalt die Processe geführet werden müssen . . . einzuführen“ [1], hat er in seiner Antwort die Patrimonialgerichte überhaupt nicht erwähnt. Er ist vielmehr nur auf die bei den Domanial- und Stadtgerichten durchzuführenden Maßregeln eingegangen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Großkanzler sich scheute, die Gutsbesitzer zu irgendeiner Neuerung, die wahrscheinlich mit Kosten verbunden war, zu veranlassen. Er mußte auf sie Rücksicht nehmen, wenn er seine Pläne, die vor allem auf eine Reorganisation der Obergerichte gingen, verwirklichen wollte. Die adligen Inhaber der Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande waren ja gleichzeitig die Mitglieder der Stände, an die er sich, da die Zuschüsse des Königs zu gering waren, wenden mußte, um die notwendigen Gelder für die Bezahlung der bei den Regierungen usw. angestellten Räte zu erhalten. Die Epoche der Reform hat aber doch auch hier einen großen Fortschritt gemacht. Im Ressortreglement vom 19. Juni 1749 § 34 wird befohlen, daß „die Justitiarii derer vom Adel und anderer, welche die Jurisdiction haben, von den Justiz-Kollegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden (müssen), ehe sie als Justitiarii verpflichtet und angestellet werden können“ [2]. Diese Bestimmung findet sich zuerst in dem vom Generaldirektorium hergestellten Entwurf [3] des Gesetzes. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der Großkanzler ein solches Eingreifen selbst, wenigstens für den Augenblick, nicht beabsichtigt hat, dann aber auf den Antrag der obersten Verwaltungsbehörde eingegangen ist, zumal dieser wohl seinen innersten Wünschen entsprach.

Eine der Hauptforderungen Coccejis war es ja immer gewesen, daß nur ein von den Justizbehörden geprüfter Mann die Rechtspflege ausüben dürfte. Er hat dies auch gegenüber

---

[1] A.B. VIII S. 126/127.
[2] Mylius, C. C. M. Cont. IV Nr. 56 v. 1749 Sp. 172.
[3] A.B. VIII S. 383.

dem Generaldirektorium sowohl bezüglich der „Justitiare“ auf den Ämtern als auch der „Magistrate“ in den Städten durchgesetzt. Als der König ihm am 6. Oktober 1748 den Befehl erteilte, die Justizreform auf alle Untergerichte auszudehnen, frug er an, „weil es hauptsächlich auf geschickte und ehrliche Justizbediente bei denen Städten und Ämtern ankomme“, „wer die Justizbedienten bei denen Untergerichten bestellen, dieselben examiniren und vor deren Capacité repondiren solle“. Der Monarch hatte geantwortet[1], daß dies die Sache der Gerichte sei, die sich in Zweifelsfällen an den Justizminister zu wenden hätten. Trotz dieser königlichen Order hatte aber das Generaldirektorium, an das sich Cocceji gewandt hatte, seinen früheren Standpunkt, daß ihm allein die Prüfung der Kanditaten und die Aufsicht über die Rechtspflege in Städten und Ämtern zustehe, nicht aufgegeben und in ein von ihm vorgeschlagenes allgemeines Examen sämtlicher Unterrichter nicht einwilligen wollen. Da, bevor noch diese Antwort erfolgt war, die von Friedrich dem Großen befohlenen Verhandlungen über den Erlaß eines allgemeinen Ressortreglements begonnen hatten, hat Cocceji eine weitere Auseinandersetzung über diesen einzelnen Punkt vermieden. Das Gesetz entschied schließlich die Streitfrage dahin, daß „die Justitiarii derer Aemter von denen Justiz-Collegiis und dem Kammer-Justitiario gratis examiniret, und wann diese sie untüchtig befinden, nicht angenommen werden sollen“[2] (§ 34). Die Gerichte erhielten auch die Disziplinaraufsicht über die Unterrichter. Sie durften die Justitiare „wegen übler Administration der Justiz“ bestrafen, ja von ihrem Amte „suspendiren“. Falls sie es wegen der Schwere des Vergehens für notwendig erachteten, den Schuldigen zu „cassiren“, hatten sie zunächst beim Justizdepartement anzufragen, das dann dem Herrscher die Sache vorzutragen und seinerseits „wegen der salarien und gehalte“ dem Generaldirektorium Mitteilung zu machen hatte (§ 22).

Trotzdem Friedrich II. schon früher in der Instruktion für das Generaldirektorium Art. XXII § 7 befohlen hatte, daß „alle dergleichen höchst schädliche Justizverpachtungen cessiren

---

[1] A.B. VIII S. 128.
[2] A.B. VIII S. 382.

sollten“ [1], kümmerten sich die Kammern um dieses Verbot nicht. Cocceji hat wohl auf Grund seines Immediatberichtes vom 19. Februar 1751 den Erlaß einer Kabinettsorder durchgesetzt, in der die dirigierenden Minister des Generaldirektoriums beauftragt wurden, sich mit ihm zusammenzutun und ein Konzert unter sich zu treffen und zur königlichen Approbation einzusenden, wie die Aufhebung der Verpachtung der Justiz an den vorerwähnten Orten (es handelte sich um Domänen im Gebiete der heutigen Provinz Sachsen) einzurichten. Hintze [2] berichtet, daß damals dem Streben des Justizministers der Erfolg versagt geblieben ist. „Die Sache scheiterte namentlich an der Unmöglichkeit, den Ausfall der Pachtbeträge zu decken und zugleich hinlängliche Besoldungen zu gewähren“. Die Rechtszustände auf dem Lande erwiesen sich aber schließlich als unhaltbar [3], so daß man sich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges doch zu einer Reform entschloß. Man hob „die bisherige Abhängigkeit der Amts-Justitiarien von denen Oeconomie-Beamten“ auf, „combinirte verschiedene in der Nähe belegene Pachtämter in Absicht der Justiz-Pflege und Gerichtsverwaltung“ zu „Justizämtern“, mit deren Leitung ein fest besoldeter „Justiz-Amtmann“ betraut wurde. Nachdem sich diese Einrichtung in Halberstadt [4], wo sie zuerst eingeführt worden war, bewährt hatte, wurde sie allmählich auf die ganze Monarchie übertragen.

Im Westen, wo sich ein freier Bauernstand erhalten hatte, waren auch die Gerichtsverhältnisse von denen im Osten verschieden. In Minden und Ravensberg übten die Justitiarien der Amtleute eine Rechtsprechung aus, über die geklagt wurde [5]; ein Antrag der Stände auf Abänderung, Bildung eines besonderen Justizkollegiums, ist aber von Cocceji wegen mangelnder Mittel abgelehnt worden. Auch in Tecklenburg-Lingen blieben die Zustände bei den Untergerichten unverändert, in Ostfriesland gar wurden die Justizbedienungen weiter an den meistbietenden verkauft. Der König erklärte auf Coccejis Bericht, „daß er in gedachter Provinz es dabei zur Zeit bewenden lassen wolle,

[1] A.B. VII S. 652.
[2] A.B. IX S. 115.
[3] Vgl. den Bericht der kurmärkischen Kammer, A.B. X S. 212 ff.
[4] Vgl. Mylius, N. C. C. Nr. 36 v. 1766 Sp. 889 ff.
[5] Vgl. A.B. IX S. 164.

wenn nur der, der das größte Oblatum mache, sonsten die gehörige Geschicklichkeit habe“ [1]. Allein in Cleve-Mark fand, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, eine durchgreifende Organisationsänderung statt, indem die meisten Einzelrichterstellen wegfielen, an ihre Stelle „Landgerichte“ traten, deren Zuständigkeit sich, im Gegensatz zur ganzen übrigen Monarchie, teilweise auch auf die gegen Einwohner von Städten angestrengten Prozesse erstreckte.

Sonst unterstand der Bürger nur den städtischen Richtern, den sogenannten „Magistraten“. Diese waren ursprünglich wie alle übrigen Mitglieder der Lokalverwaltung aus Wahlen hervorgegangen. Doch hatte sich dieses Recht in den wenigsten Orten erhalten. Vielmehr hatten die königlichen Behörden seit der großen Reform der städtischen Verwaltung, die unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. vorgenommen wurde, auch sie ernannt. Diese Befugnis hatte, wie wenigstens Cocceji behauptete, nach dem Justizreglement von 1713 den Regierungen zugestanden [2]. Doch waren sie auch hier von den Kammern verdrängt worden, die nunmehr die Bestellung aller städtischen Behörden in ihrer Hand vereinten. Der Großkanzler hatte schon am 8. April 1748 in einem vom Könige verlangten Berichte über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erklärt: „Die Kammern bestellen die Justizbedienten bei denen Städten, nämlich die Bürgermeister, Syndicos und Richter; welches die Ursache ist, daß die Justiz bei denen Untergerichten so schlecht ist“ [3]. Doch hatte der Monarch in einem Marginalvermerk „das mus bleiben“ gegen ihn Partei ergriffen, hatte auch in der neuen Instruktion für das Generaldirektorium Art. XXXVII § 6 [4] die Bestellung der Bürgermeister usw. ausdrücklich als zur Zuständigkeit der Kammern gehörend bezeichnet. Der Justizminister kam aber immer wieder auf seinen Gedanken zurück, daß die Ernennung dieser „Justizbedienten“ Sache der Gerichte sei, er nur, wenn seinem Verlangen stattgegeben werde, sich für eine ordentliche

---

[1] Vgl. A.B. IX S. 408.
[2] Vgl. A.B. VIII 128.
[3] A.B. VII S. 493.
[4] A.B. VII S. 652.

Rechtspflege in den Städten verbürgen könne[1]. Es war aus diesem Anlaß zu einem Konflikte zwischen dem Justizdepartement und dem Generaldirektorium gekommen, wer dafür zuständig sei. Friedrich der Große „declarirte" darauf die Bestimmung in der Instruktion für das Generaldirektorium dahin, daß „hinfüro die Benennung und Examinirung derer Bürgermeistern, im gleichen derer übrigen Justizbedienten bei denen Untergerichten von denen Justiz-Collegiis in denen Provincien geschehen soll". Die Gerichte hatten von dem Ausfalle der Prüfung dem Justizminister Bericht zu erstatten, „welcher sodann dem Generaldirectorio durch ein Anschreiben davon benachrichtigen soll, damit solches alsdann die Expedition derer Bestallungen vor genannte anzunehmende Untergerichtsbediente sofort besorgen könne, als welche Ausfertigung der Bestallungen S. K. M. dem General-Directorio und denen respective Krieges- und Domänenkammern deshalb überlassen, weilen doch gedachte Justizbediente bei denen Untergerichten noch mit andere, in das Justizdepartement nicht einschlagenden Sachen zu tun haben, mithin desfall unter der Aufsicht der Commissariorum locorum, auch Krieges- und Domänenkammern stehen müssen"[2].

Cocceji hatte also in diesem Punkte einen vollen Erfolg erzielt. Nur wer von den Gerichten geprüft und vorgeschlagen war, konnte richterliche Funktionen ausüben. Das Examen wurde gleichfalls nach dem Ressortreglement § 14 bzw. 34[3] die Vorbedingung für die Anstellung der „zur Administrirung der Justiz bestimmten" sowohl in den Städten, wo der Magistrat noch das Wahlrecht für die „rathhäuslichen Bedienungen" besaß, als auch in den „Mediat- oder Ritterstädten", wo die „adlige Obrigkeit" ihren Kandidaten den Justizkollegien vorzuschlagen hatte.

Man kann demnach als das Hauptergebnis der Reform bei den Untergerichten, die im wesentlichen unverändert blieben, bezeichnen, daß überall, in Stadt und Land nur noch von den Obergerichten selbst geprüfte Richter wirken dürften. Sie

---

[1] A.B. VIII S. 128.
[2] A.B. VIII S. 323, 324.
[3] Mylius, C. C. M. Cont. IV Nr. CC v. 1749 Sp. 167.

allein waren ja auch imstande, den Codex Fridericianus, der überall eingeführt worden war, anzuwenden[1].

Die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile in Prozessen, wo Bürger und Bauern verklagt waren, gingen an die Obergerichte, zumeist Regierungen genannt, wo auch die Adligen allgemein ihren Gerichtsstand hatten[2]. Coccejis Wirksamkeit hatte sich hauptsächlich auf sie erstreckt. Sie sind von ihm, in einigen Fällen auch durch seine Vertrauten, sämtlich umgebildet und neu organisiert worden. Alle haben besondere „Instruktionen" erhalten, in denen der Dienstbetrieb, die Zuständigkeit und das Verfahren aufs eingehendste geregelt worden sind. Das wichtigste Ergebnis war aber, daß anstatt der Menge verschiedener Gerichte, die nebeneinander bestanden hatten, nach Beendigung der Reform in jeder kleineren Provinz nur eines, in den größeren Landen mehrere, mit örtlich gegeneinander begrenzter Zuständigkeit übrigblieben. Vor allem waren, außer in Königsberg, wo die Regierung wohl neben dem Hofgericht erhalten blieb, aber völlig den Charakter einer rechtsprechenden Behörde verlor, Regierung und Hofgericht miteinander kombiniert worden, so in Stettin, in Cleve und in Ostfriesland, auch in Lingen kann man einen ähnlichen Vorgang beobachten, die „Kombinierung" von Regierung und Landgericht. Die größeren dieser umgebildeten Kollegien, mochten sie nun Regierungen, Hofgerichte, Oberamtsregierungen, wie in Schlesien, heißen oder überhaupt wie die Berliner und Königsberger Justizkollegien keinen besonderen gemeinschaftlichen Namen führen, zerfielen in Senate, die mit einem Präsidenten und mindestens zwei, meistens mehr Räten[3] besetzt waren.

---

[1] Vgl. A.B. VIII S. 129.

[2] Nur eine Provinz bildete in dieser Beziehung auch weiterhin eine Ausnahme, Ostpreußen, wo sie bisher unter den „Ämtern" gestanden hatten. Diese waren, wie an anderer Stelle erwähnt, aufgehoben worden; doch behielten die neu errichteten „Justizcollegia" ihre alte Zuständigkeit. Vgl. A.B. IX S. 220. — Instruktion für die ostpreußischen Untergerichte Art. II § 13.

[3] Die Zahl der Räte ist sehr verschieden, selbst bei den einzelnen Gerichten; der erste Senat in Cleve hat z. B. nur drei Räte, der zweite fünf (A.B. VIII S. 468); in Stettin haben beide Senate drei Räte (A.B. VII

Die Absicht des Großkanzlers, wie sie aus der „Instruction für die Reform in Pommern“ hervorgeht, war wohl die gewesen, aus jeder umgebildeten Regierung einen aus zwei Senaten bestehenden Gerichtshof zu bilden. Diese sollten einander übergeordnet sein, so daß die dritte Instanz in Prozessen, die zuerst bei den Untergerichten geschwebt hatten, die zweite Instanz in Prozessen gegen Adlige, am gleichen Orte, ohne daß eine Versendung der Akten notwendig war, erledigt werden konnte. Er hat jedoch diesen Plan nicht überall verwirklicht. Es blieben vielmehr auch nach dem Abschluß der Reorganisation eine große Zahl kleiner Kollegien erhalten, die aus einem Senat bestanden, wo also nur Berufungen gegen die Urteile der Untergerichte und die Prozesse gegen Adlige in erster Instanz erledigt werden konnten. Dies waren z. B. in der Mark die alten „Obergerichte“ in Stendal und Prenzlau, sowie die „Regierung“ in Küstrin. Ebenso bestanden die Regierungen in Halberstadt, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Mörs und Geldern, sowie endlich auch die in Oppeln aus einem Senat. Doch hat der Justizminister überall, wie wir aus seinen Instruktionen ersehen können, für einen geregelten Instanzenzug in der Weise Sorge getragen, daß die Berufungen bzw. Revisionen gegen die Urteile dieser Gerichte von einem anderen Kollegium als dem, wo der Prozeß zuletzt geschwebt hatte, erledigt wurden. Die Bestimmungen sind manchmal in Einzelheiten voneinander abweichend, aber das Prinzip, daß in jedem Prozesse, — es sei denn, daß es sich um ein ganz geringfügiges Streitobjekt handle —, den Parteien die Anrufung von drei — aber auch nicht mehr — einander übergeordneten Kollegien gestattet sein müsse[1], ist in ganz Preußen zur Durchführung gebracht worden.

Die Herstellung eines geordneten Instanzenzuges war neben der Beseitigung einer großen Zahl mit den Regierungen konkurrierender Gerichte einer der größten Erfolge Coccejis. Gerade hier hatte, als er mit seinen Reformen begann, die ärgste Verwirrung geherrscht, die durch das Recht der Parteien,

S. 301); in Köslin zwei bzw. drei (A.B. VII S. 33); in Berlin dagegen sechs, beim vierten Senat (Tribunal) sogar sieben (A.B. VII S. 475. 476).

[1] Wahrhafter Plan, S. 17.

die Akten, wenn sie mit dem Urteil unzufrieden waren, den Juristenfakultäten „zum Spruch" zu übersenden, noch vermehrt war. Dieses alte Herkommen war von ihm beseitigt worden; da auch die Zuständigkeit der Reichsgerichte nicht mehr bestand, konnte er auch an die Schaffung eines einheitlichen obersten Gerichtes für die ganze Monarchie denken. Es ist anderweit erwähnt worden, daß er, als er Friedrich dem Großen sein „General-Projekt des neuen (Berliner) Justiz-Collegii" vorlegte, bei Erwähnung des IV. Senats (Tribunal) schrieb: „Dieses Tribunal ist das oberste Justiz-Collegium in Ew. Majestät Ländern, welches en dernier ressort in Dero Reichs-Provinzen, wie auch in Preußen und Schlesien erkennen und Recht sprechen soll". Bei diesem Gerichtshof hatten die Parteien die Revision einzulegen in den Prozessen, die in erster Instanz bei der Regierung abgeurteilt waren und bei denen der Streitgegenstand eine gewisse Höhe erreichte, die in den verschiedenen Landesteilen nicht gleich hoch bemessen war[1]. Für den Fall, daß „summa revisibilis" nicht vorhanden war, war er nur zuständig in den Rechtsstreiten, die das Kammergericht in erster und zweiter Instanz entschieden hatte. Für die übrigen Regierungen waren vielmehr nach den ihnen erteilten Instruktionen andere Kollegien als Revisionsgerichte bestimmt. War die Zahl der Prozesse, die aus allen Landesteilen zur letzten Entscheidung nach Berlin eingesandt wurden, daher auch eine verhältnismäßig kleine, bedeutete doch die Errichtung des Tribunals, das auch vielfach als Oberappellationsgericht bezeichnet war, einen wichtigen Schritt auf dem Wege zum Einheitsstaat. Bis zur Reform waren den politischen Verhältnissen entsprechend drei verschiedene höchste Gerichtshöfe, das Kammergericht für die Kurlande, das Oberappellationsgericht für die übrigen im Deutschen Reich belegenen Länder und das „Tribunal" in Königsberg für Preußen, wo der Herrscher ja souveräner Fürst war, tätig gewesen. Daneben bestand noch das kleine ravensbergische Appellationsgericht, das auf Grund einer besonderen Vereinbarung des Großen Kurfürsten mit den Ständen errichtet worden war, und das französische Obergericht für die Sachen der „Réfugiés". Nur das letztere hat seine

[1] Vgl. die Zusammenstellung A.B. VII S. 543.

Stellung behalten. Das ravensbergische Oberappellationsgericht, die höchste Instanz für die Kurlande und die Reichsgebiete, wurden im neuen „Tribunal“ vereinigt. Das Königsberger Tribunal bestand noch unter seinem Namen weiter fort. Aber seine Stellung war gegen früher stark verändert. Es war nur das Berufungsgericht gegenüber dem Hofgericht, gleichsam der zweite Senat desselben und dritte Instanz in Sachen der Untergerichte. In der Instruktion für die preußischen Justizcollegia „insonderheit für das Tribunal und Hofgericht“ war im Titel VII ausdrücklich festgelegt [1], daß das Berliner Tribunal auch ihm gegenüber Revisionsinstanz sein sollte. Seine Rechtsprechung erstreckte sich nunmehr über alle Länder der preußischen Monarchie mit Ausnahme von Geldern und Neuchatel-Valengin. Das letztere Gebiet stand ja nur in lockerem Zusammenhang, in reiner Personalunion mit den übrigen Ländern der Hohenzollern, ist daher auch von der Coccejischen Justizreform überhaupt nicht berührt worden.

Fünftes Kapitel.

Der neue Richterstand.

Die von Cocceji geschaffene Prozeßordnung ist bald nach seinem Tode durch eine neue ersetzt worden, sein Landrecht ist nie zur Vollendung gelangt. Aber sein Wirken für die Hebung des Richterstandes ist nicht vergeblich gewesen. Ebenso wie die Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. auf militärischem Gebiet und dem der Verwaltung noch bis zum heutigen Tage unverwischbare Spuren hinterlassen hat, lebt ein Teil von den Anschauungen, dem Geiste, den der erste Großkanzler seinen Untergebenen eingeprägt hat, noch heute in den preußischen Juristen fort.

Auf keinem Gebiete ist auch der Gegensatz zwischen den Zuständen, die vor der Reform bestanden, und den späteren größer als hier. Beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen waren die Regierungen mit Räten besetzt, die zum großen Teil mangelhaft vorgebildet, ihre Stellungen nicht auf Grund eines Examens, sondern einer Zahlung zur Rekrutenkasse erhalten

[1] Vgl. A.B. IX S. 248.

hatten. Sie hatten meist keine festen Einkünfte, waren vielmehr auf die Sporteln angewiesen, die sie daher auf jede Weise zu erhöhen trachteten, wenn sie nicht überhaupt ihr Amt mißbrauchend auf diesem oder jenem Wege sich Einnahmen zu verschaffen suchten, die ihnen nicht zustanden. Eine der Haupttätigkeiten des Großkanzlers auf seinen Reisen durch das ganze Land war es gewesen, die Elemente, die dem ganzen Stande zur Unehre gereichten, zu entfernen.

Die Lücken, die durch ihr Ausscheiden entstanden sind, wurden vielfach nicht durch neue Beamte ausgefüllt. Es fand durchgängig bei allen Gerichten eine Herabsetzung des Personals statt. Der Grund hierfür lag in den fehlenden Mitteln. Friedrich der Große hatte von Anfang an erklärt, daß es ihm bei der damaligen Finanzlage des Staates unmöglich sei, größere Summen als bisher für die Zwecke der Justiz zu verwenden. Er hat wohl später in einzelnen Fällen die auf dem Etat stehenden Summen erhöht. Im ganzen aber mußte sich Cocceji, soweit er sich nicht durch Zuschüsse der Stände, den Ertrag der von ihm überall errichteten Sportelkassen weitere Gelder zu verschaffen wußte, mit dem gleichen Betrage begnügen wie vor der Reform. Er war daher, wenn er sein Hauptziel, nur ausreichend besoldeten Männern die Rechtspflege anzuvertrauen, erreichen wollte, gezwungen, die Zahl der Richterstellen gegen früher zu verringern. Doch bedeutete dies, wie bereits anderweit erwähnt, nicht gleichzeitig, daß nunmehr die Prozesse auch wirklich von weniger Beamten erledigt wurden, da bis zur Reorganisation jedes Kollegium mehrere Mitglieder besaß, die eigentlich nur dem Namen nach ihm angehörten, als Arbeiter gar nicht oder wenig in Betracht kamen. Es gab vielfach[1] sogar Personen, die durch Zahlung eines hohen Betrages an die Rekrutenkasse sich den wohlklingenden Titel eines Regierungsrates verschafften, ohne überhaupt die Absicht zu haben, jemals beim Kollegium in den Dienst zu treten.

Dieses Verhältnis wurde durch den Justizminister völlig beseitigt. Wer nunmehr als „Rat“ seine Stelle behielt oder, vielfach aus einem anderen Teile Deutschlands in den preußischen Dienst gezogen, neu angestellt wurde, der hatte sich ganz den

[1] Vgl. A.B. IX S 68.

Pflichten seines Amtes zu widmen. Ebenso wie die früher häufige Beschäftigung an mehreren Gerichten dank deren Zusammenlegung beseitigt wurde, sah man jetzt auch darauf, daß der Richter keine anderen Pflichten z. B. bei den Verwaltungsbehörden wahrzunehmen hatte[1]. Sie sollten „keine andere Chargen und Neben-Geschäfte übernehmen, sondern ihre eintzige Intention auf eine solide und rechtliche Administration der Justiz und deren Beschleunigung richten". Deswegen wurde ihnen auch ausdrücklich untersagt, „sich mit auswärtigen Kommissionen zu beladen und die schwere Arbeit im Collegio zu versäumen"[2]. Aller Nebenerwerb hörte auf, dafür erhielt auch der Justizbeamte eine ausreichende Besoldung, die es ihm ermöglichte, aller Sorgen für sein Auskommen ledig, sich ganz seiner vorgeschriebenen Arbeit zu widmen.

Die Gehälter waren aber, selbst wenn man die höhere Kaufkraft des Geldes im 18. Jahrhundert gegenüber der heutigen in Anrechnung bringt, keineswegs besonders hoch[3]. Man hatte daher „Bedenken", wie es in dem Reskript vom 16. September 1751 an die preußische Regierung lautet, „Räthe, welche von allen Mitteln entblösset sein, bei der Justiz zu employiren"[4]. Anderseits ist auch vielfach die Absicht bemerkbar, vermögende Männer zum Übertritt in den preußischen Dienst zu veranlassen, wie auch solche durch Verleihungen von Auszeichnungen weiter an ihre Stellung zu fesseln[5].

Doch tritt dieser Gesichtspunkt ganz zurück gegenüber dem Streben, nur erfahrenen und gelehrten Männern das Richteramt anzuvertrauen[6]. Bis zum Beginn der Reform hatten die jungen

---

[1] Vgl. A.B. VII S. 499.

[2] Cod. Frid. IV Tit. 6 Sect. II § 11.

[3] Z. B. hatten die Kriminalräte beim ersten Senat des Kammergerichts nur 200 Tlr., die Tribunalräte dagegen 1000 Tlr. Die von Neufeld, Friderizianische Justizreform, S. 59 angegebenen „Durchschnittswerte" einer Ratsbesoldung mit 1000—2000 Rtlr. sind viel zu hoch. Sie betrug meistens 800 Rtlr. Auch das Gehalt eines Präsidenten überstieg sehr selten 2000 Rtlr.

[4] A.B. IX S. 235.

[5] Vgl. A.B. IX S. 286.

[6] Vgl. hierzu: Behmer, Otia in otio minime otiosi, Bd. II S. 254, wo berichtet wird, daß Cocceji Referendare, die arm waren, sich aber be-

Leute, die sich dieser Laufbahn widmen wollten, nach vollendetem Universitätsstudium durch Zahlung an die Rekrutenkasse eine Ratsstelle bei einem Gericht oder wenigstens eine Anwartschaft auf eine solche erworben. Wenn sie dann ein leichtes Examen, wenn solches überhaupt stattfand, bestanden hatten, traten sie gleich als vollwertige Richter in den Dienst ein. Zwar hatte man schon unter Friedrich Wilhelm I. mehrfach versucht, die Bedingungen für den Eintritt in die Regierungen zu erschweren, doch waren diese Bestrebungen erfolglos geblieben. Es gelang erst unter Friedrich dem Großen, einen genau geregelten Vorbereitungsdienst einzuführen, der es verhinderte, daß allzu junge Männer ohne jede praktische Erfahrung die wichtigsten Rechtsfragen entschieden. Am 13. August 1753 erging ein besonderes Reglement[1], die Anzahl, das Amt und die Beförderung der Referendarien betreffend, das diese Verhältnisse genau regelte, nachdem schon im „Codex Fridericianus“[2] und in den verschiedenen Instruktionen für die Provinzialregierungen einzelne Bestimmungen getroffen waren. Nach den neuen Anordnungen trat der Kandidat, „wenn er ein Alter von wenigstens zwanzig Jahren hatte, von gutem Herkommen, von guter Conduite war, auch seine Studia in Jure auf einer königlichen Universität absolviret, und dieserwegen ein gutes von der gantzen Juristen-Facultät, und zwar von Singulis, unterschriebenes Zeugniss, anbeij zu seiner Subsistenz einige Mittel hatte“, in den Dienst ein. Es war jedoch bestimmt, daß bei jedem Senate nur zwei Auskultatoren, je ein bürgerlicher und ein adeliger beschäftigt werden dürften; der „numerus clausus“ war somit streng durchgeführt, eine Überfüllung der Karriere daher vermieden[3]. Nach einer Tätigkeit von einem Jahre und einem ersten Examen, das bei dem Gerichte, wo er beschäftigt gewesen war, abgehalten wurde, erfolgte seine Ernennung zum Referendar, und damit begann die eigentliche Lehrzeit, die auf mindestens vier Jahre bemessen

---

sonders ausgezeichnet hatten, auf ihr Gesuch eher anstellte, als es eigentlich zulässig war.

[1] A.B. X S. 317 ff.

[2] Teil I Tit. 1 § 6 u. 7 und Tit. VII.

[3] Es fehlte im Gegenteil z. B. in Schlesien an Kandidaten, vgl. A.B. IX S. 407.

war. Der junge Beamte erhielt auch während dieser Zeit keine Besoldung; die Art und Weise seiner Tätigkeit war im Reglement eingehend geregelt, das ihre Zahl auf höchstens vier bei jedem Senate festlegte, auch bestimmt, daß das Gericht bzw. die visitierenden Beamten ihn jederzeit entlassen konnten, „wenn er kein judicium practicum hatte, oder es ihm an der theoria juris fehlte". Nach Ablauf von fünf Jahren, wie es der König schon in einer früheren Kabinettsorder bestimmt hatte[1], durften sich die Referendarien um eine freigewordene Ratsstelle bewerben. Der Monarch behielt sich aber ausdrücklich das Recht vor, diese mit einem „Fremden" zu besetzen[2]. Auch im Reglement § 15 wurde ausdrücklich bestimmt, daß ihre bisherige Beschäftigung ihnen keinen Anspruch auf eine solche Stelle gebe; sie konnten auch als „Justizräthe" bei den Untergerichten in Preußen und Cleve verwandt oder gar, aber nur die bürgerlichen, als Sekretäre und Registratoren angestellt werden. Niemand durfte beim Kammergericht oder bei einer anderen Regierung eintreten, der nicht seine Fähigkeiten durch ein zweites Examen erwiesen hatte. Dieses fand in Berlin für alle preußischen Kandidaten statt. Nachdem schon im Codex Fridericianus[3] hierüber Bestimmungen ergangen waren, die im § 15 des Reglements für die Referendare eine Ergänzung gefunden hatten, erfolgte unter Jarriges am 12. November 1755[4] der Erlaß des Justizprüfungsreglements und die Einsetzung der besonderen, noch heute bestehenden Kommission.

Dieser Weg sollte nunmehr der einzige sein, auf dem man eine Ratsstelle erhalten konnte. Die Kollegien wurden ausdrücklich angewiesen, jemanden, „der sich sonst einschleichen wolle, oder wohl gar von dem Examine und der Proberelation Dispensation suchen und erhalten würde", nicht zu rezipieren, sondern darüber an das Justiz-Departement zu berichten. Selbst für den Fall, daß demungeachtet die Rezeption anbefohlen wurde, sollte „der Rath niemals darbej sicher sein, sondern das Rescript für sub und obrepiret gehalten, und derselbe über kurtz oder lang nicht allein demittiret, sondern

[1] A.B. IX S. 415.
[2] Cod. Frid. I Teil Tit. 1 § 5.
[3] Teil I Tit. 1 § 4.
[4] A.B. X S. 352, 353 ff.

auch angehalten werden, alles, was er an Besoldung und Sporteln erhalten, nebst dem Duplo dem Fisco zu erstatten“ [1]. Die am 26. September 1750 vorgenommene Umwandlung der Rekrutenkasse in eine Chargenkasse zeigte deutlich, daß man den bisher eingeschlagenen Weg gänzlich verlassen wolle. Der König schrieb auch damals dem Großkanzler: „Ihr könnet aber fest versichert sein, daß Ich nun und niemalen jemandem, es sei, wer er wolle, gegen eine Offerte zur Chargenkasse, so beträchtlich solche auch sein möchte, in ein Justizkollegium setzen werde“ [2].

Durch alle diese Bestimmungen war vorgesorgt, daß der richterliche Nachwuchs den Anforderungen, die man an die Mitglieder eines Obergerichts stellte, gewachsen war. Hingegen war die Heranbildung der Mitglieder der Stadt-, Patrimonial- und Domanialgerichte keinen festen Regeln unterworfen. Sie hatten sich nur über ihre Rechtskenntnisse in einer Prüfung, die bei dem höchsten Gerichte der betreffenden Provinz abgehalten wurde, auszuweisen. Die Trennung zwischen „höherem“ und „niederem“ Justizdienst, die in Preußen über ein Jahrhundert lang gedauert hat, war eine Folge dieser Verschiedenheit, die ihren Ursprung in den Reformen Coccejis hat.

Die bisherigen Gerichtsordnungen, vor allem die Kammergerichtsordnung von 1725, die der Justizminister ja selbst verfaßt hatte, enthielten vielfach Regeln über das Verhalten der Richter, Sekretäre, Advokaten usw., den Geschäftsgang. Als er nun nach mehr als vierzigjähriger Praxis an die Abfassung des Codex Fridericianus Marchicus ging, legte er alle seine Erfahrungen in der umfangreichen „Dienstpragmatik“ [3] nieder, die dort den ganzen ersten Teil umfaßt. Gleich im Anfang [4] steht die Erklärung, daß die Beförderung vom Richter zum Präsidenten und Direktor nicht nach der Anciennität erfolgen solle, daß vielmehr der König sich die Besetzung „nach Gefallen“ vorbehalte. Jeder Rat, der die Gesichtspunkte des Königs kannte, wußte daher, daß nur Pflichteifer und erfolgreiche Tätigkeit ihm ein weiteres Avancement verschaffen würden.

[1] Cod. Frid. Teil I § 4 sub 7.
[2] A.B. IX S. 68.
[3] Isaacsohn, Beamtentum, S. 314.
[4] § 3 Abs. 1.

Es war z. B. auch in der Tribunalsordnung[1] ausdrücklich erklärt, daß „nur der, der vorher im dritten Senat des Kammergerichts gearbeitet und sich vor anderen distinguiret habe, in das Tribunal gesetzt werden dürfe".

Die besonderen Pflichten des Rates finden sich vor allem in dem 6. Titel, der von den „Kammergerichtsräthen" handelt. An erster Stelle steht die „Residenz-Pflicht", der Beamte hat am Orte des Gerichtes zu wohnen; daher durften auch Reisen außerhalb der Ferien überhaupt nur mit „eigenhändiger Permission" des Monarchen angetreten werden, während für solche innerhalb dieser Frist die des „Geheimen Etats-Raths" erforderlich war. Man findet ferner hier die genauesten Anweisungen, wie der ganze Dienstbetrieb geregelt werden sollte. Es wird auf strengste Innehaltung der Fristen geachtet; wer zum Dienst um 8 Uhr morgens nicht pünktlich erscheint, muß 8 Gr. „in die Armenbüchse erlegen"; 1 fl. Strafe trifft den, der in der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen nicht sein Referat abliefert oder auch sein Votum verspätet abgibt. Die Mitnahme von Akten auf die Reise oder „auf das Feld" ist bei 5 Rtlr. verboten. Eigenartig berührt die Bestimmung des § 9, die wohl auf eine vielfach hervorgetretene Unsitte schließen läßt, die den Richtern aufgibt, „bei den mündlichen Verhören keine Allotria zu tractiren, noch andere Sachen lesen, vielweniger aufstehen, herumgehen, oder mit denen Advocaten und anderen sich zu unterreden". Die strengste Verschwiegenheit wird eingeschärft. Die Bestechung wird mit „infamer Cassation" geahndet, auch muß der Schuldige das Doppelte des Empfangenen dem Fiskus zahlen. Jede Annahme von Geschenken seitens der Streitenden ist verboten, es ist gleich, ob dem Richter oder seiner Frau, Kindern oder Anverwandten etwas angeboten wird. Ihre selbständige Stellung sollte auf das strengste gegenüber den Parteien gewahrt bleiben. Ihnen wurde daher befohlen, „mit denen Partheyen und Advokaten keine tägliche und verdächtige Gemeinschaft und Familiarität zu haben", auch war ihnen die Anfertigung von Schriften für die höhere Instanz untersagt. Als Muster für andere sollten sie die „Unterthanen nicht mit unnötigen Processen fatigiren oder ihre Creditores und andere

[1] Tit. 1 § 2.

Kläger mit ungegründeten Exceptionibus, Incidentpunkten und Chicanen aufhalten". Der Richter, der in Vermögensverfall geriet, war verpflichtet, sofort Anzeige zu machen, „weil es", wie es im Gesetze hieß, „so bedenklich als gefährlich ist, dergleichen Leuten die Justiz in Händen zu lassen". Während früher ein solcher Beamten ruhig in seiner Stellung belassen wurde[1], wurde er nunmehr sofort aus dem Dienst entlassen[2].

Cocceji hatte von jeher das größte Gewicht darauf gelegt, dem Präsidenten eines Gerichts eine möglichst überragende Stellung gegenüber den übrigen Mitgliedern zu geben. Er sollte für ihr Wohlverhalten, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge tragen, dafür auch die Verantwortung für alles, was innerhalb seiner Behörde vorging, tragen[3]. Den anderen „ein Vorbild und Exempel", sollte er „auf gute Administration der Justiz mit allem Fleiß acht haben". Er durfte daher nur in den Ferien und auch dann nur auf besondere königliche, eigenhändige Erlaubnis hin verreisen; sonst hatte er stets am Orte des Gerichts zu bleiben, um auf alle Gegenstände ein wachsames Auge zu halten. Ihm lag es auch ob, die verschiedenen Listen zu führen und sie dann dem Justizdepartement einzusenden, das dadurch seinerseits jederzeit einen genauen Einblick in die Tätigkeit eines jeden Kollegiums erhielt. Es war damit ein System der Überwachung eingeführt, das jeden Rückfall in die früheren Mißstände verhüten sollte.

Wichtiger aber als alle gesetzlichen Maßnahmen, alle Kontrollen war die Tatsache, daß mit der Reform sich auch ein geistiger Umschwung im Richterstande vollzog.

Die Gerichte, die bis dahin die Träger der ständisch-partikularen Interessen gewesen waren, verwandelten sich in Behörden, die dem Könige treu ihre Aufgabe nur in der Erhaltung des Rechts erblickten. Vornehmlich war aber die Stellung der Richter dadurch, daß sie fest besoldet, nicht mehr auf Sporteln angewiesen waren, auch der Öffentlichkeit gegenüber eine ganz andere geworden. Sie brauchten sich nicht mehr um das Wohlwollen eines jeden Sachwalters zu bemühen, konnten vielmehr,

---

[1] Vgl. A.B. VIII S. 330 Anm. 2.
[2] Vgl. A.B. IX S. 284.
[3] Cod. Frid. Teil I Tit. III § 1.

von materiellen Sorgen befreit, sich ganz ihrer Pflicht widmen, entscheiden, wie das Gesetz es gebot. Die Zeiten, in denen sie, um mehr Einnahmen zu haben, die Rechtsstreite künstlich in die Länge gezogen hatten, waren endgültig vorbei. Bisher hatte das ganze Volk, ähnlich wie Friedrich Wilhelm I., die Justizkollegien als Sitze der Intriguen und Chikanen angesehen, an der Ehrlichkeit der dort beschäftigten Männer gezweifelt. Dies änderte sich vollkommen. Man gewann wieder Vertrauen zur Rechtspflege, als man sah, wie energisch Friedrich der Große und sein Minister in die alten Mißstände eingriffen, wie nunmehr gleiches Recht für jeden rasch zu erlangen war. Die Räte selbst fühlten, wie sich die allgemeine Sympathie ihnen wieder zuwandte, daß der Herrscher, ungleich seinem Vater, auch ihre Tätigkeit anerkannte. Die Gerichte waren bis zum Beginn der Reorganisation stets hinter die Kammern zurückgesetzt worden, die ihre Zuständigkeit mehr und mehr zu beschränken suchten. Die Bestimmungen des neu erlassenen Ressortreglements zeigten aller Welt deutlich, daß nunmehr ein Umschwung eingetreten war, daß auch der Monarch glaubte, sich auf die Justizbehörden ebenso sehr verlassen zu können wie auf die Verwaltungsbehörden. Das hob die Arbeitsfreudigkeit. Auch das Standesbewußtsein der Räte erstarkte bei dem Gedanken, daß der König sich selbst ihren Entscheidungen unterwerfe, in ein von ihnen geleitetes Verfahren nicht mehr, wie zuvor, eingreifen wolle. Es galt wiederum als hohe Ehre, ein preußischer Richter zu sein[1].

Sechstes Kapitel.

Die Anwaltschaft.

Im Gegensatz zu Friedrich dem Großen, der am liebsten die freie Advokatur ganz beseitigt, an ihre Stelle Beamte mit festen Gehältern gesetzt hätte, ist Cocceji stets für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes eingetreten. Sein Bestreben war nur darauf gerichtet, die Rechtsanwaltschaft von allen ungeeigneten Elementen zu säubern, sie durch Festlegung einer

[1] Vgl. „Sendschreiben eines Vaters an seinen Sohn über die Beförderung zur Rathsstelle bej einer preußischen Regierung“ in Hymmen, Bejträge, Bd. 2, S. 171 ff.

umfassenden Ordnung, durch ständige Kontrollen für ihre Aufgabe, bei den Prozessen gleichzeitig als Vertreter der Parteien und als Hüter des Rechts mitzuwirken, geeignet zu machen.

Der Großkanzler hat daher überall, wo er die Reorganisation der Gerichte in Angriff nahm, seine Personalreform auch auf die Anwaltschaft erstreckt. Eine ganze Reihe von Advokaten hat damals ihre Stellung verloren, alle Prokuratoren wurden beseitigt. Die im Westen Europas, in Frankreich und England noch heute bestehende Trennung der Parteivertreter in solche, die mit den Klienten selbst verkehren, und andere, die ohne direkte Beziehung zu dem rechtsuchenden Publikum auf Grund der von den ersteren erteilten Informationen die Sache vor dem Gerichte vertreten, hat sich in Deutschland nicht durchsetzen können. Im 17. und 18. Jahrhundert schien es freilich, als sollte eine ähnliche Entwicklung sich auch hier vollziehen. Neben die rechtsgebildeten Advokaten waren die Prokuratoren getreten, die zunächst nur als unstudierte Gehilfen der ersteren tätig waren, sich aber nach und nach eine immer einflußreichere Stellung zu schaffen wußten. Wer einen Prozeß beginnen wollte, ging zuerst zu einem solchen „Winkeladvocaten", wie sie Koser[1] nicht mit Unrecht bezeichnet, den er selbstverständlich für seine Tätigkeit bezahlen mußte. Dieser betraute seinerseits einen bei einem Gerichte zugelassenen Anwalt mit der Erledigung des Rechtsstreits, der wiederum Honorar von dem ihm zugewiesenen Klienten forderte. Die Folge war zunächst eine starke Erhöhung der Kosten für das rechtsuchende Publikum. Noch schlimmer war aber der Einfluß, den die Prokuratoren auf alle an der Rechtspflege Beteiligten gewannen. Der Advokat war von ihnen abhängig, da er nur durch Verbindung mit ihnen eine große Praxis erhalten konnte. Da sie auch die Parteien berieten, welchen Richter sie sich zu einer „Kommission" ausbitten sollten, waren auch die Mitglieder der Kollegien, die auf eine derartige mit einer Nebeneinnahme verbundene Tätigkeit angewiesen waren, gezwungen, sich ihren Wünschen zu fügen. Sonst mußte der Rat fürchten, daß er ein anderes Mal nicht wieder zu einer derartigen Tätigkeit berufen wurde[2].

[1] Bd. I S. 331.

[2] Vgl. die eingehende Darstellung dieser Mißstände bei Behmer, Otia in otio minime otiosi, Bd. II, S. 202 ff., ebenda S. 345 ff.

Cocceji war von jeher bestrebt gewesen, den Prokuratoren, die er als eine „wahre Pest der Justiz“ bezeichnete, jeden Einfluß auf die „Direction der Processe“ zu entziehen. Eine solche Tätigkeit sollte ihnen bei „Leibesstrafe“[1] verboten werden. Da er für sein Vorgehen die Zustimmung des Königs fand, hat er, allem Widerstande trotzend, seine Absichten auch verwirklicht. Das Institut der Prokuratur verschwand; die Männer, die bisher eine solche selbständige Stellung behauptet hatten, sanken zu Schreibern der Advokaten herab. Da den auf dem Lande wohnenden Parteien aber nicht zugemutet werden konnte, zum Zwecke der Information ihrer Vertreter regelmäßig in die Stadt zu kommen, wurde den Untergerichtsadvokaten, Bürgermeistern, Syndici und anderen Iustitiarii ausdrücklich gestattet, „Instructiones und Informationes“ aufzusetzen (Cod. Frid. Tit. XIV § 38). Die bei den Obergerichten zugelassenen Anwälte waren aber nicht gezwungen, sich ihren Weisungen zu fügen, hatten vielmehr stets die selbständige Leitung des Prozesses.

Im Gegensatz zu den Prokuratoren hat Cocceji die eigentlichen Advokaten stets sehr hoch geschätzt, da er wußte, wie viel von ihrer Tüchtigkeit für eine geordnete Rechtspflege abhinge. Er hat daher immer ihren ganzen Stand zu heben versucht, indem er, wenn auch vergeblich, bei Friedrich II. für die Abschaffung der einst von Friedrich Wilhelm I. angeordneten Tracht eintrat. Dann hat er in den „Instructionen“ und vor allem im Codex Fridericianus Teil I Titel 14 ihnen, ähnlich wie den Richtern, eine umfassende Dienstpragmatik gegeben, die ihnen eine genaue Anweisung über ihre Pflichten gab, und durch die die früher bei ihrem Verhalten beobachteten Mißbräuche endgültig beseitigt werden sollten. Die Tendenzen, die hier hervortreten, sind ähnlich den im Abschnitte über die „Cammergerichtsräthe“ beobachteten. Ebenso wie der Richter bei dem Obergericht erst nach einem mehrjährigen Vorbereitungsdienst, einer bzw. zwei schweren Prüfungen sein Amt erhalten sollte, mußte der Anwalt, der bei einem solchen tätig sein wollte, „wenigstens 4 Jahr bei einem Untergericht practisiret, oder so viel Jahre bej einem tüchtigen Advocaten gearbeitet, und Schriften verfertiget haben, und ein von dem ganzen

[1] Vgl. Unvorgreiflicher Plan, A.B. VII S. 7.

Gericht unterschriebenes oder auf Ejd und Pflicht von dem Advocaten ausgestelltes Attest vorlegen", bevor er um Zulassung bei einem Obergerichte einkommen konnte. Die Zahl der dort beschäftigten Parteivertreter war für Berlin im Gesetze für die übrigen höheren Gerichtshöfe in den Instruktionen genau festgelegt, der Eintritt eines neuen Kandidaten an Stelle eines zurückgetretenen oder entlassenen Advokaten aufs äußerste erschwert. Zunächst durfte er nicht „von armseligen oder verächtlichen Herkommen" sein. Auch „Handwerker-Kinder" sollten nicht angenommen werden, weil dergleichen Leute keine Mittel haben, sich eine gute Theorie zu erwerben. Hatte er dann das vorgeschriebene, zweitägige, schwierige Examen, bei dem er unter anderen eine „wichtige Sache" mündlich vorzutragen hatte, bestanden, war seine Zulassung noch von der Zustimmung des Gerichts, ja des Königs selbst, der später Cocceji ein für allemal damit betraute, abhängig. Diese Bestimmungen galten aber, ähnlich wie bei den Richtern, nur für die Obergerichte. Zur „Annahme" bei einem Untergerichte war keine Vorbereitungszeit erforderlich, nur ein nicht zu schwieriges Examen.

Für alle Anwälte galten aber die übrigen Bestimmungen des Codex Fridericianus. Sie hatten sich, wie die Mitglieder der Gerichte, nur ihrer Pflicht als Advokaten zu widmen, jede Übernahme eines anderen Amtes war „bei Strafe der Cassation" verboten. Während sie einerseits bei 20 Rtlr. Strafe jedes ihnen übertragene Mandat annehmen mußten, waren sie andererseits verpflichtet, „die Parteien bei einer ‚offenbar ungerechten Sache' von ihrem Fürnehmen abzurathen". Sie sollten daher, bevor sie sich an das Gericht wandten, sich genau über alle in Betracht kommenden Verhältnisse informieren, die Ergebnisse ihrer Prüfung in ihre Handakten eintragen. Das Gericht konnte jederzeit die Vorlegung der letzteren verlangen, und wenn es feststellte, daß diese Vorschrift nicht beobachtet war, dem Schuldigen eine Geldstrafe auferlegen. Ja, er konnte sogar deswegen „cassirt" werden. Der Gedanke des Gesetzgebers war, „daß von dieser Instruction die ganze Beschleunigung des Prozesses dependire". Dieser Gesichtspunkt tritt auch in der Bestimmung hervor, für deren Einführung Cocceji ja schon 1721 in Ostpreußen eingetreten war, „die Gebühren usque ad finem litis auszusetzen". Doch hat sich diese Maßregel nicht bewährt,

sie wurde bald abgeschafft. Hingegen sind die übrigen das Honorar der Advokaten betreffenden Bestimmungen, so lange der Codex Fridericianus galt, erhalten geblieben. Der Anwalt durfte niemals mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Summe erhalten; jede Annahme eines Geschenkes, Anlehens usw. von seiten der Partei war ihm untersagt. Er hatte seine „Gebühren bei Schluß jeder Instanz zu specificiren", die Aufstellung dem Gerichte zu überreichen, das sie nachzuprüfen hatte, sonst verlor er jeden Anspruch gegen seinen Klienten.

Um jeden Rückfall in die früheren Zustände, wo vielfach die Prokuratoren die Eingaben an das Gericht angefertigt, die Advokaten sich mit der bloßen Unterschrift begnügt hatten, zu beseitigen, wurden die allein beim Gericht zugelassenen Anwälte nunmehr für ihren Inhalt selbst verantwortlich gemacht. Sie durften sich nicht damit entschuldigen, daß ein anderer sie entworfen habe, sie selbst nicht ausreichend instruiert seien. Auch die frühere Gewohnheit, solche Schriftstücke zu böswilligen Angriffen auf den Gegner, seinen Vertreter oder auch das Gericht zu benutzen, wurde mit schwerer Strafe bedroht. Überhaupt sollte jedes Zuwiderhandeln gegen die erlassenen Vorschriften streng geahndet werden. Das Gericht konnte dem Anwalt, der „etwas wider die Rechte erbat oder schrieb", der zum Nachteil seines Mandanten kein Versäumnisurteil beantragte, dem Gegner „unnötige Dilationes verstattete, durch unerlaubte Vorstellung die Execution hinderte, frivole Remedia suchte", ja „die Schriften ohne Noth weitläufig machte und mit recoctis überhäuffte", eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rtlr. auferlegen. Zeigte er sich „incorrigible", sollte er kassiert werden. Es wurde auch, um das Verantwortlichkeitsgefühl der Parteivertreter zu schärfen, ausdrücklich bestimmt, daß sie für den Verlust eines Prozesses, der auf ihrer „incuria, negligentia vel ignorantia" beruhte, ihren Klienten regreßpflichtig seien. Allen Advokaten endlich wurde, wie den Gerichten, auferlegt, auch ihrerseits alles dazu beizutragen, daß alle Rechtsstreite binnen einem Jahre erledigt würden.

Erscheinen manche der hier wiedergegebenen Bestimmungen auch sehr scharf, war die Härte, mit der Cocceji bei der Personalreform vorging, für die Betroffenen sehr empfindlich, so ist ihm dafür auch der Erfolg nicht versagt geblieben. Man

kann Weißlers[1] Urteil, daß auch „die Advokatur in ihm ihren Reiniger, den Förderer einer gesunden Berufsauffassung zu verehren habe“, nur beipflichten. Auch dieser Stand hat unter dem Einfluß der Reform eine innere Umwandlung durchgemacht. Auch der schwarze Mantel erschien daher dem sachverständigen Beurteiler im Jahre 1776 nicht mehr „als ein Leichenbegängnis der Justiz“, sondern als eine „priesterliche Ehrenkleidung, eine deutsche Toga“[2].

[1] Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 36.
[2] Hymmen, Bejträge, II S. 189/90.

B. Reform des Verfahrens.

Siebentes Kapitel.

Zivilprozessuale Reformen.

Der Codex Fridericianus Marchicus ist vor allem eine Prozeßordnung, Cocceji hat, als er dieses Gesetzbuch verfaßte, keineswegs die Absicht gehabt, an Stelle des überkommenen gemeinen Prozesses etwas völlig Neues zu setzen[1]. Er wollte vielmehr nur den bisher in unzähligen Ordnungen und Einzeledikten verstreuten Stoff sammeln, nur insoweit Änderungen treffen, als es ihm mit Rücksicht auf den Hauptzweck seiner Reform, die Beschleunigung des Verfahrens, notwendig schien.

Man hatte unter Friedrich Wilhelm I. einen Hauptgrund der Verschleppung der Prozesse in dem schriftlichen Verfahren erkennen, es daher völlig beseitigen wollen. Doch waren alle diese Bemühungen fehlgeschlagen; man hatte sich sogar genötigt gesehen, die ergangenen Edikte wieder aufzuheben. Der Großkanzler hat auf Grund der damals gemachten Erfahrungen nicht versucht, eine solche grundlegende Änderung vorzunehmen; er stellte vielmehr den Gerichten drei verschiedene Arten des Prozesses zur Wahl, gab allgemein gehaltene Anweisungen, wann eine jede von ihnen angewandt werden sollte. Diese waren:

1. das mündliche Verfahren oder das Verhör;
2. das Verfahren loco oralis mit kurzen Schriftsätzen — zusammen auch als processus summarius bezeichnet;
3. der processus ordinarius mit Schriftenwechsel.

---

[1] Vgl. hierzu u. a. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 333; ebenderselbe, Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, S. 31; Koch, Der preußische Zivilprozeß, S. 81; Schwartze, Vierhundert Jahre

„Mündliche Verhöre" sollten gemäß Teil II Tit. 5 § 1 „bloß in denenjenigen Sachen angesetzt werden, welche keine weitläufige Ausführung erfordern, und von keiner sonderbaren Wichtigkeit sejn, oder wo periculum in mora vorhanden". Dies waren vor allem die „Bagatell-Sachen", d. h. die von 50 Rtlr. Streitwert und weniger. Ihre prozessuale Behandlung war im Teil IV Tit. 2 eingehend geregelt. Es galt kein Anwaltszwang. Der Richter durfte sogar, wenn nur die eine Partei in Begleitung eines Anwalts erschien, diesen nicht zulassen, hatte auch für den Fall, daß eine abwesende durch einen rechtskundigen Beistand vertreten war, das Interesse des ohne Rechtsbeistand erschienenen Gegners wahrzunehmen, ihm anzugeben, wie er sich zu verteidigen hätte (§ 8 Abs. 2).

Fand der Richter dagegen, dem die Klage zwecks Ansetzung eines Termins überreicht wurde, „daß die Sache in terminus wegen ihrer Weitläufigkeit nicht mündlich vorgetragen werden könne,"[1] war der processus loco oralis anzuwenden, d. h. er hatte den Beklagten aufzufordern, seine Einwendungen schriftlich und zwar binnen 3, 8 oder 14 Tagen einzureichen. — Daß sie möglichst knapp gehalten sein sollten, war zwar im Gesetz nicht direkt ausgesprochen, jedoch Bestimmungen, wie, daß die „loco oralis erwiesenen Sachen nicht anders als mündliche Vorträge angesehen werden,"[2] und daß „den Advocaten blos die Terminsgebühren dafür bezahlt werden sollen" (d. h. keine besonderen für die Anfertigung von Schriftsätzen), deuten auf eine solche Absicht hin. — War die Antwort des Beklagten eingegangen bzw. die ihm für die Anfertigung gestellte Frist abgelaufen, fand die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt.

Die Absicht Coccejis, daß möglichst viele Rechtsstreite auf solche Art erledigt werden sollten, geht aus der Bestimmung hervor[3], daß „ohne besondere Erkäntniss" — d. h. nicht ohne nähere Prüfung des Aktenmaterials — „keine Sache ad processum ordinarium verwiesen werden sollte". Dieses Verfahren wurde

---

Zivilprozeß, S. 480; Abegg, Zivilprozeß, S. 75; Sethe, Historische Skizze, S. 40.

[1] Cod. Frid. II Tit. VI § 1.

[2] Ebenda § 3.

[3] III Tit. 5 § 1.

überhaupt nur dann als zulässig erklärt, „wenn die Sache wichtig und weitläufig war, insbesondere auf viele Documenta beruhte“ [1]. Die den Parteien zur Anfertigung ihrer Streitschriften gelassene Frist war in diesem Falle ausgedehnter als beim Processus loco oralis, sie betrug drei oder vier Wochen.

Jedoch weder bei diesem noch bei dem Processus ordinarius war das Verfahren ein rein schriftliches. Während bis zum Beginn der Tätigkeit Coccejis jeder Antrag bei dem Gericht schriftlich anzubringen war, der Gegner in gleicher Weise antwortete, „die Acta bei denen Justitz-Collegiis daher mit Memorialien überhäuffet waren,“ mußten fortan „alle diejenigen Sachen, welche zur Instruction des Processus gehören, mündlich vorgetragen werden, als wenn Delation (Vertagung) gesucht, Satz-Schriften übergeben, publicatio rotulorum gesucht, executio sententiae gebeten wird“ [2]. Es ist dies das sogenannte „Constitutioniren“, für das Cocceji von jeher eingetreten war, welches er auch 1725 beim Kammergericht eingeführt hatte. Doch waren seine Bemühungen, es zur allgemeinen Anwendung zu bringen, bisher erfolglos gewesen. Nunmehr wurde „diese Methode, die Seele der neuen Einrichtung und der Hauptgrund der Beschleunigung der Processe,“ [3] im Codex II Tit. 3 eingehend geregelt. Die Advokaten waren bei 1 Rtlr. Strafe für jeden Fall ihrer Abwesenheit gezwungen, sich zu jeder Sitzung des Gerichts einzufinden oder wenigstens einen Substitut zu schicken, damit auf den Antrag des Gegners gleich mündlich erwidert werden konnte. Das Kollegium hatte seinerseits die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung zu Protokoll zu nehmen und am gleichen Tage das Dekret anzufertigen, das dann in der nächsten Sitzung verkündet wurde.

Der Großkanzler glaubte, daß, wenn diese Bestimmungen streng durchgeführt würden, dies für den ganzen Prozeß von großer Bedeutung sein würde, vor allem eine raschere Erledigung möglich sei. Dies war ja ausgesprochenermaßen das Hauptziel der ganzen Reform. Daher wurde überhaupt das Schriftwerk beschränkt. Bisher hatten die Advokaten, vor allem die Prokuratoren, fortwährend neue Eingaben dem Gericht bzw.

[1] III Tit. 1 § 3.
[2] Wahrhafter Plan § 17.
[3] Wahrhafter Plan § 17.

dem Dezernenten in der Sache übergeben. Jetzt wurde ausdrücklich bestimmt, daß nur ein von einem „recipirten Advocaten“ unterschriebenes „Memorial“ von dem Gericht angenommen[1], es keineswegs dem Präsidenten oder gar einem Rat direkt, sondern dem Registrator allein übergeben werden müsse[2]. Dieser hatte es dann dem Vorsitzenden vorzulegen, der es seinerseits wieder dem Richter, der mit der besonderen Bearbeitung der Sache betraut war, zur Bearbeitung und Entscheidung weitergab. Der Präsident hatte daher Kenntnis von allen Eingängen, und so war eine ohne sein Wissen erfolgende persönliche Beeinflussung des Dezernenten ausgeschlossen. Da das Kollegium nachher die Gebühren des Advokaten zu prüfen hatte, war es in der Lage, die für ein Memorial, das es nach der damaligen Lage des Rechtsstreits für überflässig hielt, abzusetzen. Der Advokat war daher, wenn er nicht umsonst arbeiten wollte, gezwungen, sich in seinen Eingaben an das Gericht zu beschränken. Überhaupt waren jeder Partei in einem Prozeß nur die Einreichung zweier „Haupt-Schriften“ gestattet[3]. Waren diese eingegangen, hatte das Gericht seine Entscheidung zu treffen. Der „Wahrhafte Plan“ führt als Beispiel dafür, „daß alle Special-Theile des Processus auf die Beschleunigung der Processe eingerichtet, und alles, was zum Aufenthalt der Sachen bej einer jeden Materie Anlaß geben kann, coupiret worden sei,“ „einige“, nämlich „24 Hauptpunkte“ an. Es würde daher zu weitgehend sein, wenn man alle Bestimmungen des Codex, in denen eine Veränderung gegenüber dem früher üblichen Verfahren zu bemerken ist, aufzählen wollte, nur einige besonders auffallende seien noch erwähnt.

In einer ganzen Reihe von Paragraphen suchte man den Mißbrauch, die Entscheidung in der Hauptsache durch Vorbringung von „Incidentpunkten“, d. h. Punkten, die nur in einem gewissen Zusammenhange mit der Hauptsache standen, zu verzögern, zu beseitigen. Auch die „Dilationen“ (Vertagungen) wurden auf das äußerste beschränkt; das Gericht durfte sie nur in den vom Gesetze genau bezeichneten Fällen gewähren,

---

[1] Cod. Frid. I Tit. 14 § 24.
[2] I Tit. 9 § 4.
[3] Cod. Frid. III 20 § 5 und II 6 § 4.

mehr als drei waren überhaupt in einem Rechtsstreit unstatthaft[1]. Das Beweisverfahren, das bisher zu besonders vielen Verschleppungen Gelegenheit gegeben hatte, wurde eingehend geregelt[2]. Die strengen Beweisregeln des gemeinen Prozesses wurden aufrechterhalten; eine „freie Beweiswürdigung", wie wir sie heute kennen, war ausgeschlossen. Das Gericht hatte den Beweis „per sententiam" aufzuerlegen, genau zu bestimmen, was und wie das einzelne erwiesen werden sollte. Vor allem war durch die schon anderweit erwähnte Vorschrift, daß die Advokaten sich vor Einreichung der Klageschrift bzw. der Klagebeantwortung eine genaue Instruktion von ihren Parteien verschaffen, in diesen Schriftsätzen alle Beweismittel, die etwa in Betracht kommen konnten, anführen sollten, dafür gesorgt, daß keine Verschleppung mehr in diesem Augenblicke des Prozesses eintrat. Das Gesetz hielt darum auch streng an der gemeinrechtlichen „Eventualmaxime" fest, d. h. dem Grundsatze, daß die Partei zur Vermeidung des Ausschlusses das von ihr zu benutzende Material sofort vorbringen müsse, also „in omnem eventum" auch dasjenige, dessen sie sich nur in zweiter Linie (eventuell) zu bedienen gedachte. Nur nachdem das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen war, durften in der Appellationsinstanz z. B. neue Zeugen benannt werden. In der Revisionsinstanz war alles tatsächliche neue Vorbringen ausgeschlossen. Hier war der Richter auf dasjenige beschränkt, was in den beiden ersten vorgebracht worden war[3].

Die früher sehr verwickelten Regeln, wann eine Berufung stattfinden dürfe, in welcher Form sie eingelegt werden sollte, waren sehr vereinfacht[4].

Besonders eingehend war das Verfahren „zur Versuchung der Güthe" geordnet. Es sollte „gleich bej Anfang des Prozesses, ehe die Parthejen in Verbitterung geraten[5], alle Mühe angewandt werden, um die Sache zu vergleichen". Kläger und Beklagter waren zum ersten Termin persönlich vorzuladen. Dort wurde mit ihnen von einem oder mehreren dazu „depu-

[1] Cod. Frid. III 19 § 6.
[2] III Tit. 16 ff.
[3] Vgl. Projekt einer Tribunals-Ordnung Tit. 9, A.B. VII S. 544.
[4] Vgl. Abegg, Zivilprozeß, S. 74.
[5] Cod. Frid. IV Tit. 7 § 1.

tirten Räthen" die ganze Rechtslage besprochen, die Beweise, die angeboten wurden, durchgesehen, alles aufgeboten, um sie zu veranlassen, die Sache ohne streitige Verhandlung zu beendigen. Ausdrücklich war bestimmt, daß die Advokaten hierbei nicht zugegen sein sollten, da man wohl fürchtete, daß sie, besonders aus Besorgnis ihre Sporteln einzubüßen, ihre Mandanten dazu veranlassen würden, auf ihren Forderungen mit Hartnäckigkeit zu bestehen. Waren die Parteien trotz erfolgter Ladung persönlich nicht erschienen, versuchte man die Anwälte selbst zum Abschluß eines Vergleichs zu bewegen. Über das Ergebnis der Vorverhandlung wurde ein förmliches Protokoll aufgenommen. Schlug der Güteversuch fehl und verlor später derjenige, der, wie das Protokoll ergab, nicht auf die Vorschläge des Gegners eingegangen war, den Prozeß, oder erhielt er weniger, als dieser ihm zuvor zubilligen wollte, hatte er diesem alle Kosten zu ersetzen. Der Advokat, der ihm von einem Vergleich abgeraten hatte, verlor allen Anspruch auf seine Gebühren zugunsten der Sportelkasse, während ihm bei Abschluß eines Vergleichs eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz zustand. — Das Verfahren „zur Versuchung der Güthe" sollte auch nach dem Gesetz bei Beginn einer neuen Instanz wiederholt werden. Die Richter waren überhaupt angewiesen, immer wieder auf die Parteien einzuwirken, damit eine Einigung zustande kam.

Einer der größten Mißstände der Zeit vor der Reform war das „Kommissionswesen" gewesen. Im Codex Fridericianus IV Tit. 6 § 2 wurden nunmehr ausdrücklich die Fälle aufgezählt, in denen auf Antrag einer Partei eine solche „statt haben sollte". Sonst war die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte zu führen. Die Richter der Obergerichte durften selbst nicht mehr dazu bestimmt werden, vielmehr sollten Referendarien, Auskultatoren oder irgend welche andere Juristen in einer Amtsstellung vom Kollegium ausgewählt werden[1]. Die Parteien selbst verloren jeden Anspruch darauf, die „Kommissionaire" zu bestimmen. Diese durften auch nicht mehr bei ihnen „essen oder logiren"[2], waren vielmehr auf feste Diäten angewiesen,

[1] Ebenda § 12.
[2] § 46.

die sie direkt aus der Sportelkasse erhielten, die den Betrag dann wieder von den Beteiligten einzuziehen hatte.

Nach dem Codex IV Tit. 8 war ein besonderes, abgekürztes Verfahren noch in den Rechtsstreiten vorgeschrieben, die damals eine große Rolle spielten und wegen ihrer langen Dauer dem König häufig zu scharfen Kabinettsorders Veranlassung gegeben hatten. Es waren dies die Bauernprozesse oder wie das Gesetz sich ausdrückte: „die zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen wegen streitiger Praestationen". In diesen war „ein ordentlicher Proceß" nicht verstattet[1]. Vielmehr hatte das Gericht „einen Rath zu committiren, dieser die Sache ad protocollum zu nehmen und die Güthe zu versuchen". Kam kein Vergleich zu stande, sollte der Rat die Sache bei dem Gerichte vortragen, das dann ohne Zuziehung von Anwälten und ohne die Parteien weiter zu hören, das Urteil fällte.

Achtes Kapitel.

Strafprozeß.

Eine der bedeutsamsten Errungenschaften der Regierung Friedrich Wilhelms I. war die Kriminalordnung vom 8. Juli 1717 gewesen. Zunächst nur für die Kurmark bestimmt, wurde ihr Geltungsbereich bald auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Sie blieb auch während des ganzen Jahrhunderts in Geltung, um erst 1805 durch eine neue „Kriminalordnung" ersetzt zu werden. Cocceji hat nicht den Versuch gemacht, an ihre Stelle etwas neues zu setzen, nur in seinen Instruktionen für die verschiedenen Regierungen und auch im Codex Fridericianus einige hervorgetretene Mißstände zu beseitigen versucht.

Blieb das alte Gesetz daher auch tatsächlich weiter in Geltung, so war doch durch Friedrich den Großen der hauptsächlichste Grundsatz, auf dem seine Theorie beruhte, beseitigt worden. Die Kriminalordnung von 1717 steht noch völlig auf dem Standpunkt, daß niemand, insbesondere mit dem Tode, bestraft werden durfte, der nicht seiner Tat geständig war. Lagen Anzeigen gegen den Angeklagten vor, die ihn der Tat dringend verdächtig machten, war er aber nicht zu bewegen,

[1] § 37.

sich als Täter zu bekennen, so wurde als letztes Mittel, um zu einem Urteil zu gelangen, die Folter angewandt. Die Kabinettsorder vom 3. Juni 1740, in der ihre Anwendung auf wenige Fälle beschränkt wurde und die Gerichte angewiesen wurden „in allen übrigen Fällen, wann die Delinquenten die stärkesten und sonnenklare Indicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen wider sich haben und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach den Gesetzen zu bestrafen“ [1], bedeutete daher einen vollen Bruch mit dem bisherigen Herkommen.

Die Gerichte waren aber nicht gewöhnt, auf einen reinen Indicienbeweis zu erkennen. Sie waren unschlüssig, wie sie sich in einem Falle, wo der Täter seiner Schuld überwiesen war, aber hartnäckig weiter leugnete, benehmen sollten. Der König hat mehrfach, wie unter anderen die Kabinettsorder vom 13. August 1752 [2] beweist, ihrem Antrage, die Tortur anwenden zu dürfen, auch fernerhin stattgegeben. Er nahm aber diese Gelegenheit wahr, um Cocceji darauf hinzuweisen, daß nach seiner Ansicht die Angeklagten, wenn sie, „völlig überführt“, weiter leugneten, trotz des mangelnden Geständnisses „mit der ordinairen Strafe billig belegt werden könnten“.

Das Streben Friedrichs des Großen war auf völlige Abschaffung der Folter gerichtet, auch in den Fällen, wo sie 1740 noch zugelassen war. Dies tritt in den Kabinettsorders vom 27. Juni und 24. August 1754 [3] klar zutage. In dem ersten an Bismarck gerichteten Schreiben hat er ausdrücklich erklärt, daß auch ohne Bekenntnis „die gesetzmäßige Todesstrafe sonder Bedenken von den Criminalcollegiis erkannt werden könne“. Er hat auch in der zweiten an Cocceji gesandten Order [4] ebenso wie in der ersten „die Tortur als ein sehr grausames und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisses Mittel“ bezeichnet, das er in dergleichen Fällen gänzlich „abgeschaffet habe“. Er wiederholte auch hier die Anordnung, daß die Gerichte, wenn der Indicienbeweis völlig gelungen sei, erkennen sollten, „als ob das Geständnis wörtlich vorhanden sei“. War

[1] A.B. VI 2 S. 8.
[2] A.B. IX S. 309.
[3] Hymmen, Bejträge IV S. 202/203.
[4] A.B. X S. 96.

der „Inquisit“ aber nicht „völlig überzeuget“, sowie nur der „größte Verdacht gegen ihn vorhanden, den die Umstände höchst wahrscheinlich machten“, sollte keine Verurteilung zum Tode stattfinden, sondern nur auf lebenslänglichen Festungsarrest oder Festungsarbeit erkannt werden.

Die Gerichte gingen aber nur mit großen Bedenken auf die Befehle des Monarchen ein; sie suchten, um das nach ihrer Auffassung notwendige Geständnis zu erhalten, da die Tortur nicht angewandt werden durfte, mit Schlägen auf die Angeklagten einzuwirken. Der Herrscher ist aber auch diesem Mißbrauch energisch entgegengetreten[1]. Er hat aber andererseits in vereinzelten Fällen, wie Hymmen berichtet[2], noch später in den Jahren 1772 und 1777 den Gebrauch der Folter selbst gestattet. Dann ist sie aber in Preußen nicht mehr angewandt worden.

[1] Vgl. Reskripte vom 18. November 1756 und 4. Oktober 1766 bei Behmer, Novum Jus Controversum S. 479, 480.

[2] 2 Bejträge IV S. 204.

C. Reform des materiellen Rechts.

Neuntes Kapitel.

Bürgerliches Recht.

Cocceji hatte schon in seinem „unvorgreiflichen Plan wegen Verbesserung der Justitz“ die Anfertigung eines „blos in der Vernunft und Landes-Verfassung sich gründenden Landrechts“ angeregt. Er hoffte, wie es im Wahrhaften Plan § 22 heißt, daß die Zahl der Prozesse vermindert werden würde, wenn ein solches an Stelle „des confusen Römischen Rechts und anderer besonderer Jura, insonderheit aber der unzähligen Statuta und Edicta“ trete. Der Großkanzler hat, wie bereits anderweit erwähnt, noch während er die Gerichte und das Verfahren neu ordnete, die Bearbeitung des Corpus Juris Fridericianum begonnen. In rascher Folge erschienen im Jahre 1749 der erste, das Personen- und Familienrecht, und im Jahre 1751 der zweite, das Sachen- und Erbrecht behandelnde Teil. Aber bei der Bearbeitung des dritten, das Obligationen- und Kriminalrecht behandelnden Teils zeigte es sich, daß der Verfasser seine Kräfte überschätzt hatte[1]. Seine zunehmende Hinfälligkeit hinderte die Weiterarbeit. Es gelang ihm nicht, das Werk zu vollenden. Das Gesetzbuch ist auch ein Fragment geblieben, da seine Freunde seinem Wunsche, nach seinem Tode die begonnene Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen sind.

Als das „Project des Corpus Juris Fridericianum“ veröffentlicht wurde, erregte es überall bei den Fachleuten das größte Aufsehen. Die „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“[2] begrüßten die in ihm enthaltenen Anordnungen mit Freuden

[1] Vgl. Behmer, Novum Jus Controversum, Bd. I Vorw. S. 16 ff.
[2] 2. Jahrg., 1751, S. 629 ff.

als Vereinfachungen des Rechts und empfahlen das „unsterbliche Werk“ dem „gehörigen Nachdenken der Liebhaber der Rechtsgelehrsamkeit“. Doch schon kurze Zeit nach dem Tode des Verfassers trat ein Umschwung in der Beurteilung seiner Arbeit ein. Selbst Behmer[1], einer seiner treuesten Verehrer, fand „sonderlich den zweiten Teil des Landrechts ziemlich mangelhaft und unvollständig“, entschuldigte das mit dem Hinweis auf die körperliche Schwäche des Großkanzlers. Bezeichnend für die geringe Schätzung, die man für den Kodifikationsversuch hatte, war es auch, daß Carmer und seine Gehilfen, als sie an die Anfertigung des allgemeinen Landrechts gingen, ihn scheinbar gar nicht berücksichtigten. Nachdem noch im Jahre 1855 Hälschner[2] „Coccejis Gesetzbuch“ als „eine dürre, jede historische Basis verleugnende, vermeintliche naturrechtliche Abstraction aus dem römischen Gesetze“ bezeichnet hat, ist man neuerdings, zumal auf Grund der eingehenden Untersuchung Trendelenburgs[3] zu einer gerechten Würdigung der gesetzgeberischen Tätigkeit Coccejis gelangt[4].

Nur wenige Bücher des ersten Teils sind, und auch diese nur in einigen Provinzen[5] wirklich als Gesetz verkündet worden. Der Kodifikationsversuch ist gescheitert, das „Corpus Juris Fridericianum“ daher nur für den Rechtshistoriker von Interesse. Es erscheint unter diesen Umständen genügend, wenn an dieser Stelle nur ein Überblick über die Absichten, die Cocceji bei der Abfassung des Gesetzbuchs leiteten, gegeben wird.

Er hatte von früher Jugend an die Ansicht vertreten, daß das ‚Naturrecht‘, das eine gewisse Recht, nach dem alle strebten, im römischen Recht zu finden sei. Es sei gleichsam in dieser Hülle geborgen. Er verwarf daher auch als Gesetzgeber jedes Institut, das nicht im römischen Recht zu finden war, jede Lehrmeinung, die nicht mit ihm übereinstimmte. Es galt für ihn nur, wie es im Titel des Gesetzes hieß: „das römische Recht in eine natürliche Ordnung und ein richtiges System zu bringen“. Dieses ‚System‘ hatte der Großkanzler schon früher literarisch

[1] Otia, Bd. 2 S. 120.
[2] Geschichte des Brandenburgisch-Preuß. Strafrechts, S. 179.
[3] S. 35 ff.
[4] Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung, Bd. II S. 210 ff.
[5] Vgl. Kamptz Bd. 50 S. 149.

als „novum Systema justitiae naturalis et Romanae“ darzustellen versucht. Als er nunmehr im hohen Alter von fast 70 Jahren an die Abfassung des Corpus Fridericianum ging, hat er, um auch noch dieses Werk zum Abschluß zu bringen, sich damit begnügt, die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Tätigkeit etwas umzuarbeiten, anstatt, wie es notwendig war, ein wahres ‚Gesetzbuch‘ zu schaffen. Bei dem Lesen des „Projects“ hat man daher auch fortwährend den Eindruck eines Lehrbuchs. Überall wird erklärt, warum etwas so angeordnet werde, und nicht anders. Römische Rechtsaltertümer, die für die Welt des 18. Jahrhunderts keine Bedeutung mehr hatten, werden gründlich erläutert. Es sollte eine jedem Laien verständliche Klarlegung aller Rechtsverhältnisse werden. Aber der Verfasser war nicht imstande, anstatt der wissenschaftlich üblichen lateinischen Fachausdrücke deutsche Worte zu prägen.

Wie anders steht dem gegenüber das „allgemeine Landrecht“. Man kann sagen: das Corpus Juris Fridericianum ist in einer Zeit geschaffen worden, die noch nicht reif war für die Anfertigung eines „in der Vernunft und den Landesverfassungen gegründeten Landrechts“. Es war daher für die Rechtsentwicklung Preußens ein Glück, daß der Kodifikationsversuch Coccejis nicht zur Vollendung gelangt ist, das Feld frei blieb für ein neues Vorgehen.

Zehntes Kapitel.

Strafrecht.

Der Gedanke, ein für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie geltendes Strafrecht anzufertigen, war schon unter Friedrich Wilhelm I. aufgetaucht, ohne zur Durchführung zu gelangen. Man begnügte sich vielmehr damit, einige Materien besonders zu regeln. Auch Cocceji hat seinen Plan, neben dem bürgerlichen Recht das gesamte Kriminalrecht zu kodifizieren, nicht ausführen können, er starb, wie schon anderweit erwähnt, bevor der Abschnitt des Corpus Juris Fridericianum, der die Bestimmungen über Verbrechen und Strafen enthalten sollte, fertiggestellt war. Die Urteile der Kriminalgerichte des Königreichs beruhten daher auch weiterhin, mit Ausnahme Ostpreußens, wo das „peinliche Recht“ im Landrecht geregelt war, auf altem

Herkommen, Gerichtsgebrauch, sowie der subsidiär geltenden Karolina, der „peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.". Doch ist die Epoche, in der die Justizreorganisation durchgeführt wurde, auch für die Entwicklung des Strafrechts von Bedeutung gewesen. Es wurden in den Jahren 1746—1756 „verschiedene Strafen im Geiste der Humanität und Aufklärung gemildert, einige aber auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und aus dem Gedanken der Abschreckung verschärft" [1].

Es ist das persönliche Verdienst Friedrichs des Großen, von Anfang seiner Regierung an hier reformierend gewirkt zu haben. Schon wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung erging das Edikt[2], durch das die grausame Strafe des Säckens für Kindesmörderinnen beseitigt wurde, an ihre Stelle die Enthauptung trat. Der König war überhaupt ein Feind der „qualificirten Todesstrafe" [3]. Er hielt aber z. B. an der Hinrichtung durch das Rad fest, weil, wie er schrieb, „die eigentliche Absicht darunter dahin gehet, daß nicht sowohl die Delinquente gemartert werden, als daß vielmehr an ihnen ein affreuses Exempel, andern zum Abscheu geschehen solle" [4]. Er befahl daher, „es sei denn das Verbrechen des Delinquenten von solcher Enormité, das die besonderen Umstände ein ganz abscheuliches Exempel erforderten", den Verurteilten vorher, ohne daß die Zuschauer es bemerkten, zu erdrosseln. Die Hinrichtung eines Verbrechers sollte andere Menschen von ähnlicher Freveltat, wie er sie begangen hatte, abschrecken. Das war der Hauptgesichtspunkt, von dem Friedrich der Große ausging. Er hat daher, als im Jahre 1748 eine große Räuberbande in Schlesien abgeurteilt wurde, die ergangenen Todesurteile nicht bestätigt, nicht nur, wie er schrieb, „weil es ihm Horreur sein würde, so viele Todesurteile in einer Sache zu confirmiren", sondern auch „weil ein Exempel der Hinrichtung etlicher 60 Delinquenten gar zu stark und exorbitant sei" [5]. Ein solches Blutbad, meinte er mit vollem Rechte, würde nur Entsetzen erregen, eher abstumpfend auf

---

[1] Alfr. Fried. Berner, Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, S. 32.

[2] Mylius, C. C. M. Cont. I Nr. 42 Nr. 371/372.

[3] Vgl. Brief an Voltaire, Oeuvres, Bd. 23 S. 106.

[4] A.B VIII S. 620.

[5] A.B. VII S. 441.

die Beschauer wirken. Auch im übrigen hat er die Anwendung der Todesstrafe eingeschränkt; so ist unter seiner Regierung niemand mehr wegen Sodomie hingerichtet worden. Er gab in einem solchen Falle den Bescheid, daß er „auf dergleichen Verbrechen die öffentliche Todesstrafe einestheils zu hart, andererseits aber zu großem Scandal Gelegenheit gebend" finde, erklärte auch, daß er fürchtete, daß „in jungen und unschuldigen Gemütern", die den Grund der Strafe erführen, „wohl gar böse Neigungen erreizet werden würden"[1].

Der bedeutsamste Fortschritt, der aber unter seiner Regierung erzielt wurde, war die Abschaffung der Todesstrafe für den Fall des einfachen Diebstahls. Der König fand, wie er später in seiner Dissertation erklärt hat[2], daß die bisherige Übung dem Grundsatze, daß Schuld und Sühne in einem entsprechenden Verhältnisse zu einander stehen müßten widerspreche. Er hat seiner an dieser Stelle ausgesprochenen Ansicht, daß man sich damit begnügen müsse, die kleineren Vergehen leicht zu ahnden, nur Räuber und Mörder mit der schwersten Strafe treffen müsse, zuerst in einer Kabinettsorder vom 27. Juli 1743[3] Ausdruck gegeben. Er wies in dieser den Minister von Broich an, einen „Inquisiten" nicht mit dem Tode zu bestrafen, wie es in dem ihm zur „Confirmation" übersandten Urteil bestimmt war. Vielmehr sollte der Verurteilte, „wenn er nicht zugleich was mörderisches mit begangen", „zur zehnjährigen Festungsarbeit nach Cüstrin gebracht werden". Der Monarch hat sich mit dem Erlaß dieser Order an den Chef des Kriminaldepartements begnügt. Er fürchtete anscheinend, daß eine öffentlich bekannt gemachte Herabsetzung des Strafmaßes die Sicherheit des Landes gefährden, die Gefängnisstrafe nicht so abschreckend wirken würde, wie der Tod durch den Strang. Die Kriminalgerichte sind auch ohne daß ein besonderes Edikt erging, auf die Gedanken des Herrschers eingegangen; sie haben sogar in der nächsten Zeit Vergehen gegen das Eigentum milder bestraft, als dieser es selbst für richtig hielt. Der König hielt es daher später für nötig, wiederum selbst einzugreifen, indem er ein ihm zur Bestätigung vorgelegtes Erkenntnis, durch das ein

[1] A.B. VIII S. 134.
[2] Oeuvres IX S. 25, 26.
[3] A.B. VI 2 S. 624.

Mann wegen versuchten Straßenraubes zu zwei Jahren Festungsarbeit verurteilt war, umstieß, dem Schuldigen zehn Jahre Festungsarbeit zuerkannte. Er übersandte dann das Urteil dem Minister Bismarck mit einer Kabinettsorder, in der er erklärte, daß dieser „von seiner eigentlichen Intention, wie es mit Bestrafung begangener Diebstähle, Raubes und dergleichen gehalten werden solle, noch keine vollkommene Idee habe“ [1]. Er wünsche, daß kurze Gefängnisstrafen nur bei einfachen, „aus Unbesonnenheit, Armuth und dergleichen Umständen“ begangenen Diebstählen erkannt werden sollten, „wenn zumalen der Dieb noch dadurch corrigirt werden könne“. Bei „Straßenraub“, „gewaltthätigen Einbrechen“, „ganzen Diebs-Komplotten“ sollte dagegen mit aller Schärfe vorgegangen, das Verbrechen mit dem Tode, lebenslänglicher oder wenigstens langjähriger „Vestungs-Arbeit“ gesühnt werden. Das Justizdepartement hielt es auf diese Kabinettsorder hin für notwendig, die Absichten des Königs allgemein bekannt zu machen. Es verkündete kraft der ihm vom Herrscher verliehenen Vollmacht am 28. September 1750 ein Edikt, „daß alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlicher Land-Straße verübte Gewaltthätigkeiten, wenn die Todesstrafe nicht zuerkannt wird, mit ewiger Vestungs-Arbeit bestraft werden sollen“ [2].

Doch gingen noch in den nächsten Monaten Klagen über die Unsicherheit des Eigentums, besonders in den westlichen Provinzen, bei Cocceji ein. Dieser erklärte in einem Immediatbericht, daß hieran vor allem der Umstand schuld sei, „daß die Diebe mit einigen Monaten Festungshaft abkämen und es nach ihrer Loslassung noch viel ärger machten“ [3], beantragte daher den Erlaß eines Ediktes, „daß die Diebe, welche in ein Haus einbrechen oder auf der Landstraße rauben oder bandenweise stehlen, am Leben gestraft werden sollen“. „Dabei sein kein Bedenken, weil doch alle Todesurteile nach Berlin eingeschickt würden, folglich der König die Strafe allezeit verändern könne. Unterdessen sei es nöthig, einen Schrecken unter die Räuber zu bringen und ein Exempel zu statuiren“. Friedrich der Große

---

[1] Hymmen Beiträge IV S. 173.
[2] Mylius, C. C. M. Cont. IV S. 289/290.
[3] A.B. IX S. 94.

hielt es daraufhin einerseits wiederum für nötig, die Gerichte zu einer schärferen Praxis zu veranlassen, wollte aber andererseits nicht ein Gesetz, in dem allein die Todesstrafe angedroht wurde, erlassen. Er antwortete ihm daher: „er habe niemalen gänzlich verboten, daß nicht bei großen Diebstählen und Räubereien Exempel von Lebensstrafen statuirt werden sollten, wenn die Umstände dergleichen Exempel erforderten", „Diebe und Räuber, bei denen keine Besserung zu hoffen", sollten nicht mit kurzen Strafen belegt, sondern „auf die ganze Lebenszeit zu Festungsbauten condemniret und gebracht werden". Der Großkanzler kam dem Befehle, „solches den Regierungen bekannt zu machen und sie darunter zu ihrem Verhalten zu instruiren" nach, legte dem Herrscher ein Edikt vor, in dem angeordnet wurde, „daß alle gewaltsame Dieberejen, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße mit dem Tode oder ewiger Vestungsarbeit bestraft werden sollen" [1].

Die moderneren Anschauungen des Königs treten deutlich in dem Edikt vom 7. März 1747 hervor[2], in dem er die der Auffassung der Theologen entsprechenden Bestimmungen über die Beerdigung von Selbstmördern aufhob. Sie sollten von nun an „ehrlich und in aller Stille begraben werden". Er hat auch bezeichnender Weise anders wie sein jagdfreundlicher Vater sich gegen zu scharfe Bestrafung von Wilddieben ausgesprochen[3], ist für eine mildere Bestrafung des Ehebruchs eingetreten[4]. Andere seiner Maßnahmen sind aus praktischen, kriminalpolitischen Gesichtspunkten heraus zu erklären. Er hob z. B. die Strafe der Landesverweisung auf, „damit der Verurteilte nicht herumlaufen und mehr Uebelthaten ausüben könne", verordnete vielmehr[5], daß „die mit dem Staupbesen bestraften" auf eine Festung oder in ein Zuchthaus zeitlebens gebracht werden sollten. Es ist insbesondere die Rücksicht auf die Familien der „Delinquenten" gewesen, die ihn veranlaßt hat, zu verbieten, daß bei gemeinen Leuten die Gefängnis-[6]

[1] Mylius, N. C. C. I 9—12.
[2] Mylius, C. C. M. Cont. VI S. 147/148.
[3] Hymmen, Bejträge IV S. 191.
[4] A.B. VII S. 153.
[5] Mylius, C. C. M. Cont. III S. 169/170.
[6] A.B. VII S. 347, A.B. VIII S. 443.

und „proportionierten Leibes-Strafen“ [1] auf Antrag der Verurteilten in Geldstrafen umgewandelt wurden. Er fürchtete, daß sonst „nicht nur die intendirte Correction wegfalle, sondern überdem noch die Schuldigen dadurch von Geldmitteln entblößet und zur Unterhaltung ihres Hauswesens und Familie unvermögend gemacht wurden“ [2]. Allgemein bekannt ist ja auch seine Haltung gegenüber Beleidigungen, die gegen ihn selbst ausgestoßen worden waren. Er hat sie unbeachtet gelassen, ergangene Strafurteile nicht bestätigt, insbesondere wenn der Täter bei Verübung der Handlung betrunken war [3].

---

[1] Hymmen, Bejträge IV S. 182.
[2] A.B. S. 347.
[3] Vgl. A.B. VIII S. 785.

Lebenslauf.

Geboren am 10. März 1877, evangelischer Konfession, als Sohn des verstorbenen Bankiers Henry Springer zu Frankfurt (Main), widmete ich mich, nachdem ich das Abiturientenexamen auf dem Großherzoglich Badischen Gymnasium zu Konstanz bestanden hatte, dem juristischen Studium auf den Universitäten München und Berlin. Ich erwarb im Jahre 1901 den juristischen Doktorgrad auf der Universität Heidelberg, wurde im gleichen Jahre Referendar. Nachdem ich im Jahre 1906 das Gerichtsassessorexamen bestanden hatte, blieb ich im Staatsdienst bis zum Jahre 1909. Herbst 1909, nachdem ich meinen Abschied erlangt hatte, ließ ich mich wiederum auf der Königlichen Universität zu Berlin immatrikulieren, wandte mich nunmehr dem Studium der neueren Geschichte zu. Ich habe Vorlesungen der Herren Delbrück, Dessoir, Erdmann, Goldschmidt, Hildebrandt, Hintze, Lenz, Eduard Meyer, Riehl, Dietrich Schäfer, Schiemann, v. Schmoller, Simmel, Stumpf, Tangl und Wölfflin gehört und an Seminaren der Herren Delbrück, Goldschmidt, Hintze, Lenz, Richard Schmitt, Tangl und Wölfflin teilgenommen.

Allen meinen verehrten Lehrern fühle ich mich zum aufrichtigen Danke verpflichtet, insbesondere Herrn Geheimrat Professor Dr. Otto Hintze, der die vorliegende Arbeit angeregt und mir während der Ausarbeitung mit förderndem Rate zur Seite gestanden hat.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.